
PFLICHTENHEFT ALLGEMEINE AUFLAGEN

PLANUNGSLEISTUNGEN

(CCG Etudes)

Dies ist eine Übersetzung. Als einzige maßgebliche Fassung gilt die französische Fassung.

INHALTSANGABE

Bezeichnung	Paragrafen des Pflichtenhefts
KAPITEL I - ALLGEMEINES	1 bis 10
Anwendungsbereich	1
Definitionen und allgemeine Verpflichtungen der Vertragsparteien	2
2.1. Definitionen	
2.2. Auftragnehmer	
2.3. Fristen	
2.4. Form der Mitteilungen bzw. Übergabe von Schriftstücken	
2.5. Wahl des Erfüllungsortes	
Mitunternehmer und Subunternehmer	3
3.1. Mitunternehmer	
3.2. Subunternehmerbeschäftigung	
Vertragsbestandteile	4
4.1. Auftragsbestandteile - Rangfolge	
4.2. Vertragsbestandteile, die nach Abschluß des Auftrags erstellt werden	
4.3. Sicherheitsleistung	
Beaufsichtigung der Leistungen	5
Sicherheitseinbehalt	6
Verschwiegenheit, Sicherheit und Geheimhaltung	7
7.1. Verschwiegenheitspflicht	
7.2. Sicherheitsmaßnahmen	
7.3. Geheimhaltung	
7.4. Subunternehmer	
7.5. Sanktionen	
Kontrolle der Einstandspreise – Buchhalterische Verpflichtungen	8
Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen.	9
Beziehungen zu ausländischen Organisationen	10
KAPITEL II - PREIS UND BEZAHLUNG	11 und 12
Preis	11
11.1. Inhalt der Preise	
11.2. Ermittlung der zu bezahlenden Preise	
11.3. Auswirkungen etwaiger Schwankungen der Steuerabgaben	
Bezahlungsmodalitäten	12
12.1. Vorauszahlungen	
12.2. Abschlagszahlungen	
12.3. Zahlung des Restbetrags und endgültige Teilzahlungen	
12.4. Bezahlung bei direkt zu bezahlenden Mitunternehmern bzw. Subunternehmern	
12.5. Zahlungsfrist	
12.6. Stundungszinsen	
12.7. Direktes Vorgehen eines Subunternehmers	
12.8. Kündigung	
KAPITEL III - AUSFÜHRUNG UND FRISTEN	13 bis 18
Auftragsausführung	13
13.1. Abwicklung der Auftragsausführung	
13.2. Dem Auftragnehmer anvertraute Mittel	
13.3. Reparatur der Schäden	
Lagerung, Verpackung und Transport	14
14.1. Lagerung	
14.2. Verpackung und Transport	
Verlängerung der Ausführungsfrist	15
Verzugsstrafen	16
Änderungen im Verlauf der Ausführung	17
Einstellung der Ausführung der Leistungen	18

KAPITEL IV - VERWENDUNG DER ERGEBNISSE	19 bis C-31
Allgemeines	19
<i>OPTION A</i>	A-20 bis A-22
Rechte des Flughafens Basel-Mulhouse	A-20
Rechte des Auftragnehmers	A-21
Erfindungen, erworbene Kenntnisse, Methoden und Know-how	A-22
<i>OPTION B</i>	B-20 bis B-26
Rechte des Flughafens Basel-Mulhouse	B-20
Rechte des Auftragnehmers	B-21
Erfindungen, erworbene Kenntnisse, Methoden und Know-how	B-22
Patente	B-23
Lizenz zur Verwertung eines Patents	B-24
Schutz des Reproduktionsrechts	B-25
Patente	C-23
Lizenz zur Verwertung eines Patents	C-24
Schutz des Reproduktionsrechts	C-25
Gebrauchsmusterschutzrechte, Zusatzpatente und Gebrauchsmuster	C-26
Gewähr	C-27
Technische Unterstützung.	C-28
Vorzugsrecht	C-29
Verpflichtungen des Drittherstellers	C-30
Zahlung von Gebühren an den Flughafen Basel-Mulhouse	C-31
KAPITEL V - ABNAHME UND GEWÄHR	32 bis 34
Überprüfungsschritte	32
Entscheidungen nach erfolgter Überprüfung	33
33.1. Entscheidungen	
33.2. Abnahme	
33.3. Vertagung	
33.4. Abnahme mit Preisabschlag	
33.5. Ablehnung	
Technische Garantie	34
KAPITEL VI - KÜNDIGUNG UND STREITFÄLLE	35 bis 40
Kündigung des Auftrags	35
Kündigungen auf Initiative des Flughafens Basel-Mulhouse	36
Kündigung durch Verschulden des Auftragnehmers	37
Ausführung der Leistungen auf eigene Kosten und Gefahr des Auftragnehmers	38
Sonstige Kündigungsfälle	39
39.1. Ableben oder Verlust der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit des Auftragnehmers	
39.2. Gerichtlich angeordnetes Sanierungs- bzw. Konkursverfahren	
39.3. Körperliche Unfähigkeit	
39.4. Beziehungen zu ausländischen Organisationen	
39.5. Austausch der mit der Beaufsichtigung der Leistungen betrauten Person	
39.6. Anwendung der Klausel zur Einstellung der Ausführung	
39.7. Technische Schwierigkeiten	
39.8. Höhere Gewalt	
39.9. Liquidationsabrechnung	
Streitigkeiten	40
40.1. Streitigkeiten	
Anhang	

KAPITEL I - Allgemeines

Paragraph 1 - Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Pflichtenhefts Allgemeine Auflagen finden Anwendung auf die durch den Flughafen Basel-Mulhouse zur Deckung seines Bedarfs an Planungsleistungen, sowohl in bezug auf Architektenleistungen als auch auf Forschungsleistungen usw., abgeschlossenen Aufträge.

Paragraph 2 - Definitionen und allgemeine Verpflichtungen der Vertragsparteien

2.1. Definitionen

Im Sinne des vorliegenden Dokuments gilt:

- Die Amtsperson internationalen Rechts ist der Flughafen Basel-Mulhouse, der den Auftrag mit seinem Auftragnehmer abschließt;
- Der Auftragnehmer ist der Dienstleister, der den Auftrag mit dem Flughafen Basel-Mulhouse abschließt;
- Der Auftragsbevollmächtigte ist entweder der gesetzliche Vertreter des Flughafens Basel-Mulhouse, oder diejenige durch den Flughafen ernannte natürliche Person, die letzteren in bezug auf die Ausführung des Auftrags vertreten soll;

Ein Subunternehmer ist eine natürliche oder juristische Person, die unter den unter Paragraph 3 ausgewiesenen Bedingungen mit der Ausführung eines Teils der auftragsgegenständlichen Leistungen betraut wird.

2.2. Auftragnehmer

- 2.21. Der Auftragnehmer kann bei Zuschlag des Auftrags eine bzw. mehrere natürliche Personen benennen, und ihnen die Befugnis erteilen, ihn gegenüber dem Auftragsbevollmächtigten in bezug auf die Ausführung des Auftrags zu vertreten.
- 2.22. Der Auftragnehmer ist dazu angehalten, den Auftragsbevollmächtigten im Verlauf der Auftragsausführung bezüglich sämtlicher in bezug auf folgende Aspekte eintretender Veränderungen zu informieren:
- Personen, die befugt sind, in seinem Namen Verbindlichkeiten einzugehen;
 - Rechtsform des Auftragnehmers;
 - Firmierung des Auftragnehmers bzw. Bezeichnung;
 - Staatsbürgerschaft;
 - Erfüllungsort bzw. Hauptsitz ;
 - Höhe des Stammkapitals;
 - Mehrheitliche Aktionäre (Personen bzw. Gruppen);
 - Unternehmerzusammenschlüsse, an denen der Auftragnehmer mitwirkt, sofern diese Zusammenschlüsse für die Ausführung des Auftrags relevant sind.

Sollte der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, setzt er sich der Anwendung der unter Paragraph 37 vorgesehenen Maßnahmen aus.

2.3. Fristen

Ausgenommen im Falle abweichender Bestimmungen beginnen sämtliche auferlegten Fristen beginnen an demjenigen Tag, der auf den Eintritt des fristauslösenden Moments für die jeweilige Frist folgt.

Wenn die Frist in Tagen ausgewiesen ist, gelten selbstverständlich Kalendertage; die Frist läuft am letzten Tag der vorgesehenen Laufzeit ab.

Wenn die Frist in Monaten ausgewiesen ist, wird jeweils ab dem auslösenden Monatstag bis zum entsprechenden Zähltag des Folgemonats gezählt. Sollte in demjenigen Monat, in dessen Verlauf die Frist abläuft, kein entsprechender Zähltag existieren, läuft die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats ab.

Sollte der Stichtag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen Feiertag bzw. Ruhetag fallen, verlängert sich die Frist jeweils bis zum nächsten darauffolgenden Werktag.

2.4. Form der Mitteilungen bzw. Übergabe von Schriftstücken

- 2.41. Wenn die Mitteilung einer Entscheidung bzw. die Übergabe eines Schriftstücks seitens des Flughafens Basel-Mulhouse bzw. seitens des Auftragsbevollmächtigten den Beginn einer Frist auslöst, hat dieses Schriftstück dem Auftragnehmer entweder an dessen im Vertrag ausgewiesenen Erfüllungsort per Einschreiben mit Rückschein bzw. per Telegramm postalisch übersandt, oder aber ihm oder seinem befugten Vertreter persönlich ausgehändigt zu werden. Bei einer direkten Aushändigung wird die Überstellung durch eine Quittung bzw. durch eine vom Betreffenden zu leistende Unterschrift bestätigt.
- 2.42. Mitteilungen des Auftragnehmers an den Flughafen Basel-Mulhouse, denen der Auftragnehmer ein genaues Datum zuzuordnen wünscht, sind per Einschreiben mit Rückschein bzw. per Telegramm mit

Rückschein postalisch an den Auftragsbevollmächtigten zu übersenden, bzw. Zug um Zug gegen Quittung an letzteren auszuhändigen.

- 2.43. Der Rückschein bzw. die Quittung oder die geleistete Unterschrift des Empfängers belegen die Überstellung der Mitteilung. Das Datum des postalischen Rückscheins bzw. der Quittung ist für das Übergabedatum der Entscheidung bzw. der Mitteilung maßgeblich.

2.5. Wahl des Erfüllungsortes

Mitteilungen des Flughafens Basel-Mulhouse werden rechtsgültig an den im Vertrag bzw. in der Verpflichtungs-urkunde ausgewiesenen Erfüllungsort übersandt, es sei denn, in den Auftragsunterlagen sei dem Auftragnehmer die Auflage gemacht worden, einen anderen Erfüllungsort zu wählen, und der Auftragnehmer sei dieser Verpflichtung nachgekommen.

Paragraph 3 - Mitunternehmer und Subunternehmer

3.1. Mitunternehmer

Im Sinne des vorliegenden Pflichtenhefts werden die Auftragnehmer als Mitglieder eines Unternehmerzusammenschlusses betrachtet und als „Mitunternehmer“ bezeichnet, sofern sie einen einzigen Vertrag bzw. eine einzige Verpflichtungsurkunde unterzeichnet haben.

Die Mitunternehmer haften entweder gesamtschuldnerisch, oder aber gemeinschaftlich.

Die Mitunternehmer gelten als gesamtschuldnerisch haftend, wenn jeder einzelne Mitunternehmer sich für die Gesamtheit des Auftrags verbürgt, und dazu angehalten ist, für etwaige Säumigkeiten seiner Partner zu haften; einer dieser Mitunternehmer wird im Vertrag bzw. in der Verpflichtungsurkunde als Bevollmächtigter ausersehen, und vertritt sämtliche Mitunternehmer gegenüber dem Auftragsbevollmächtigten.

Die Mitunternehmer gelten als gemeinschaftlich haftend, wenn ein jeder von ihnen lediglich die Haftung für den von ihm auszuführenden Teil des Auftrags haftet; einer dieser Mitunternehmer wird im Vertrag bzw. in der Verpflichtungsurkunde als Bevollmächtigter ausersehen; er haftet gesamtschuldnerisch für jeden einzelnen der anderen Mitunternehmer in bezug auf deren vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Auftragsbevollmächtigten, bis zum Stichtag, an dem diese Verpflichtungen enden; dieser Stichtag ist entweder der Ablauf der unter Paragraph 34 ausgewiesenen technischen Garantiedauer, oder, sollte keine technische Garantie vereinbart worden sein, der Stichtag des Inkrafttretens der Abnahme der Leistungen. Der Bevollmächtigte vertritt bis zum obengenannten Stichtag sämtliche gemeinschaftlich haftenden Mitunternehmer gegenüber dem Auftragsbevollmächtigten in bezug auf die Ausführung des Auftrags.

Sollte aus der Verpflichtungsurkunde nicht hervorgehen, ob es sich um gesamtschuldnerisch oder um gemeinschaftlich haftende Mitunternehmer handelt, nämlich:

- Wenn die Leistungen in Lose unterteilt sind, die jeweils einem Mitunternehmer zugewiesen sind, und wenn einer dieser Mitunternehmer im Vertrag bzw. in der Verpflichtungsurkunde als Bevollmächtigter ausgewiesen ist, handelt es sich um gemeinschaftlich haftende Mitunternehmer;
- Wenn die Leistungen nicht in Lose unterteilt sind, die jeweils einem Mitunternehmer zugewiesen sind, bzw. wenn im Vertrag bzw. in der Verpflichtungsurkunde keiner der Unternehmer als Bevollmächtigter ausgewiesen ist, handelt es sich um gesamtschuldnerisch haftende Mitunternehmer.

Bei gesamtschuldnerisch haftenden Mitunternehmern, sofern im Auftrag kein Mitunternehmer als Bevollmächtigter ausgewiesen ist, gilt der im Vertrag bzw. in der Verpflichtungsurkunde an erster Stelle aufgeführte Mitunternehmer als Bevollmächtigter der restlichen Mitunternehmer.

3.2. Subunternehmerbeschäftigung

- 3.21. Der Auftragnehmer kann die Ausführung bestimmter Teile seines Auftrags an Subunternehmer vergeben; Voraussetzung hierfür ist, daß er die Einwilligung des Auftragsbevollmächtigten für jeden einzelnen Subunternehmer und dessen Zustimmung zu den Zahlungsbedingungen eines jeden Subunternehmervertrags eingeholt hat. Die Vergabe des gesamten Auftrags an Subunternehmer ist untersagt. Sollte der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen zuwiderhandeln, setzt er sich der Anwendung der unter Paragraph 37 vorgesehenen Maßnahmen aus.

- 3.22. Um diese Einwilligung bzw. Zustimmung einzuholen, hat der Auftragnehmer dem Auftragsbevollmächtigten gegen Quittung eine Erklärung auszuhändigen bzw. per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden, aus der folgende Informationen hervorgehen:

- a) Art der an Subunternehmer zu vergebenden Leistungen;
- b) Name, Firmierung oder Firmenbezeichnung nebst Anschrift des vorgeschlagenen Subunternehmers;
- c) Die im Subunternehmervertragsentwurf vorgesehenen Zahlungsbedingungen sowie der voraussichtliche Betrag einer jeden an Subunternehmer vergebenen Leistung sind präzise darzulegen, insbesondere unter Angabe des Preisermittlungsdatums und gegebenenfalls der

Preisschwankungsmodalitäten, der Abwicklungsmodalitäten der Vorauszahlungen, der Abschlagszahlungen, der etwaigen Preisabschläge, der Prämien und der Vertragsstrafen.

Der Auftragsbevollmächtigte hat die Einwilligung und Zustimmung in bezug auf Subunternehmer und Zahlungsbedingungen in jedem Fall ausdrücklich und schriftlich zu erteilen.

- 3.23. Sollte für einen Subunternehmer Direktbezahlung vereinbart worden sein, werden die Einwilligung in die Wahl des Subunternehmers und die Zustimmung zu den Zahlungsbedingungen, falls diese Bewilligungen nicht im Auftrag vorgesehen sind, in einer Zusatzvereinbarung bzw. in einer separaten, durch den Auftragsbevollmächtigten und den Auftragnehmer gemeinschaftlich zu unterzeichnenden Urkunde protokolliert; in diesem Schriftstück sind sämtliche oben unter Paragraph 3, Absatz 22 ausgewiesenen Informationen nebst den Zahlungsmodalitäten der direkt an den Subunternehmer zu bezahlenden Beträge darzulegen.
Sollte es sich um einen Auftrag handeln, der mit als Unternehmerzusammenschluß handelnden Auftragnehmern abgeschlossen wurde, kann die Unterschrift sämtlicher Mitunternehmer auf der Zusatzvereinbarung bzw. auf der besonderen Urkunde rechtsgültig durch diejenigen Unterschriften des unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Bevollmächtigten und desjenigen Mitunternehmers ersetzt werden, der den Subunternehmervertrag abgeschlossen hat.
- 3.24. Im Verlauf der Auftragsausführung ist der Unternehmer dazu angehalten, den Auftragsbevollmächtigten unverzüglich über etwaige unter Paragraph 2, Absatz 22 genannte Änderungen in bezug auf den Subunternehmer zu unterrichten.
- 3.25. Sollte der Subunternehmer direkt bezahlt werden, ist der Auftragnehmer dazu angehalten, bei der Beantragung der Einwilligung festzulegen, daß die Überlassung bzw. Verpfändung der aus dem vorliegenden Auftrag resultierenden Forderungen der direkten Bezahlung des Subunternehmers nicht im Wege steht.
- 3.26. Der Auftragnehmer ist dazu angehalten, dem Auftragsbevollmächtigten auf Anfrage den bzw. die Subunternehmerverträge auszuhändigen.
- 3.27. Sollte der Auftragnehmer einer entsprechenden Aufforderung ohne Angabe einer triftigen Begründung nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen den Subunternehmervertrag nicht ausgehändigt haben, setzt er sich, sofern im Auftrag keine abweichende Regelung vereinbart worden ist, der Anwendung einer Tagesvertragsstrafe in Höhe von 1/1000 der Auftragssumme aus. Darüber hinaus setzt sich der Unternehmer durch Nichtvorlage des Subunternehmervertrags nach Ablauf eines Monats nach entsprechender Aufforderung der Anwendung der unter Paragraph 37 vorgesehenen Maßnahmen aus.
- 3.28. Im Falle der Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer haftet der Auftragnehmer persönlich für die Ausführung der Gesamtheit des Auftrags.

Paragraph 4 - Vertragsbestandteile

4.1. Auftragsbestandteile – Rangfolge

- 4.11. Allgemein beinhalten die maßgeblichen Bestandteile des Auftrags folgende Unterlagen:
- Einen Vertrag bzw. eine Verpflichtungsurkunde;
 - Ein Pflichtenheft Sonderauflagen (CCP);
 - Ein Pflichtenheft Technische Sonderauflagen (CCTP);
 - Sofern diese Unterlagen als Vertragsbestandteile ausgewiesen sind, sämtliche Unterlagen wie beispielsweise Programme, Dossiers und Pläne;
 - Die anwendbaren Preislisten bzw. Preistabellen, sofern diese Angaben in einem separaten Schriftstück ausgewiesen sind;
 - Das bzw. die Pflichtenhefte Allgemeine Technische Auflagen (CCTG) sowie die Technischen Spezifikationen, die auf die auftragsgegenständlichen Leistungen anwendbar sind;
 - Das vorliegende Pflichtenheft Allgemeine Auflagen - Planungsleistungen (CCG-Planungsleistungen).
- 4.12. Es gilt als maßgebliche Fassung des Pflichtenhefts Allgemeine Technische Auflagen (CCTG), der Technischen Spezifikationen und des Pflichtenhefts Allgemeine Auflagen (CCG) die an dem in den Auftragsunterlagen definierten Stichtag gültige Fassung; sollte kein derartiger Stichtag vorgesehen sein, kommen folgende Regelungen zur Anwendung:
Bei im Zuge von Ausschreibungsverfahren vergebenen Aufträgen, am Monatsersten desjenigen Monats, der dem Stichtag für den Eingang der Submissionen bzw. der Angebote vorausgeht; sollte jedoch dieser Stichtag der Auftragsausschreibung vorausgehen, so wird letzterer als Stichtag berücksichtigt;
Bei freihändig vergebenen Aufträgen, am Tage der Unterzeichnung der Verpflichtungsurkunde durch den Auftragnehmer.
- 4.13. Falls Widersprüche bzw. Abweichungen zwischen den Auftragsbestandteilen auftreten sollten, gilt die oben ausgewiesene Rangordnung der Unterlagen.

4.2. Vertragsbestandteile, die nach Abschluß des Auftrags erstellt werden

Nach Abschluß des Auftrags kann dieser gegebenenfalls durch eines der nachstehenden Schriftstücke abgeändert werden:

- Zusatzvereinbarungen;
- Besondere Urkunden wie oben unter Paragraph 3, Absatz 23 ausgewiesen.

4.3. Sicherheitsleistung

Der Auftragsbevollmächtigte händigt dem Auftragnehmer sowie den Mitunternehmern und den direkt zu bezahlenden Subunternehmern alle gebotenen Unterlagen als Sicherheit für die Bezahlung ihrer Forderungen aus.

Paragraph 5 - Beaufsichtigung der Leistungen

Sollte in den Auftragsunterlagen vorgesehen sein, daß die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen hauptsächlich von derjenigen Person abhängt, die hierin namentlich in bezug auf die Beaufsichtigung der Leistungen genannt ist, und sollte diese Person nicht mehr in der Lage sein, ihrer Aufgabe nachzukommen, hat der Auftragnehmer den Auftragsbevollmächtigten hierüber unverzüglich unter den unter Paragraph 2, Absatz 4 genannten Bedingungen zu unterrichten, und sämtliche gebotenen Vorkehrungen zu treffen, um die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen nicht in Abrede zu stellen.

Diesbezüglich obliegt ihm die Verpflichtung, einen Vertreter zu ernennen, und dem Auftragsbevollmächtigten Namen und Eigenschaften dieses Vertreters binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Stichtag der Übersendung der im vorausgehenden Absatz genannten Nachricht mitzuteilen.

Der Vertreter wird als vom Flughafen Basel-Mulhouse anerkannt betrachtet, sofern der Flughafen diesen nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der im vorausgehenden Absatz genannten Mitteilung nicht ablehnt. Sollte der Flughafen Basel-Mulhouse den Vertreter ablehnen, verfügt der Auftragnehmer über eine Frist von fünfzehn Tagen, um einen anderen Vertreter zu ernennen, und den Auftragsbevollmächtigten hierüber zu informieren.

Sollte keine derartige Ernennung erfolgen bzw. sollte der ernannte Vertreter binnen der obengenannten Frist von zwei Monaten abgelehnt werden, wird der Auftrag unter den unter Paragraph 39 ausgewiesenen Bedingungen gekündigt.

Paragraph 6 - Sicherheitseinbehalt

6.1. Sollte im Auftrag bzw. in der Zusatzvereinbarung eine Bürgschaft festgelegt sein, hat der Auftragnehmer diese binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach Ergehen des Zuschlagsbescheids für den Auftrag bzw. nach Überstellung der Zusatzvereinbarung zu erbringen.

Im Falle einer Entnahme aus den Bürgschaftsmitteln aus welchem Grunde auch immer hat der Auftragnehmer die Bürgschaftssumme unverzüglich wieder aufzustocken.

6.2. Eine etwaige Nichterbringung bzw., falls erforderlich, Nichterhöhung bzw. Nichtwiederherstellung der Bürgschaftssumme steht dem Auszahlungsverfahren bezüglich der dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge im Wege, es sei denn, dieser verpflichtet sich dazu, diese Beträge zur Regularisierung der Bürgschaftsmittel zu verwenden.

6.3. Die Erbringung der Bürgschaft bzw. die Aufstockung oder Wiederherstellung der Bürgschaftssumme ist im Zuge der Aushändigung der Depotquittung der Mittel oder Wertpapiere an den Auftragsbevollmächtigten nachzuweisen.

6.4. Der Austausch der Bürgschaft durch eine auf erste Anfrage zahlbare Sicherheitsleistung nach der im Anhang des vorliegenden Pflichtenhefts Allgemeine Auflagen (CCG) beigefügten Vorlage kann entweder zu Beginn des Auftrags oder zu jedem sonstigen Zeitpunkt erfolgen. Sollte die Bürgschaft bereits im Vorfeld erbracht worden sein, wird deren Freigabe gewährt. Die Sicherheitsleistung auf erste Anfrage ist durch ein (bzw. mehrere) Bankinstitut(e) erster Güte zu stellen. Der Flughafen behält sich das Recht vor, in die Wahl der sicherheitsgebenden Bankinstitute einzuwilligen, oder diese abzulehnen.

6.5. Die Rückgabe der Bürgschaft bzw. der diese Bürgschaft ersetzenden Sicherheitsleistung erfolgt im Zuge der Erteilung einer entsprechenden Freigabe durch den Auftragsbevollmächtigten.

6.6. Sollte in den Auftragsunterlagen anstelle einer Bürgschaft ein Sicherheitseinbehalt vereinbart worden sein, erfolgt der Austausch dieses Sicherheitseinbehalts durch eine Sicherheitsleistung mit Zahlung auf erste Anfrage nach der im Anhang des vorliegenden Pflichtenhefts Allgemeine Auflagen (CCG) beigefügten Vorlage; dies kann entweder zu Beginn des Auftrags oder zu jedem sonstigen Zeitpunkt geschehen. Die Sicherheitsleistung auf erste Anfrage ist durch ein (bzw. mehrere) Bankinstitut(e) erster Güte zu stellen. Der Flughafen behält sich das Recht vor, in die Wahl der sicherheitsgebenden Bankinstitute einzuwilligen, oder diese abzulehnen.

Vor Ablauf der Garantiedauer kann der Sicherheitseinbehalt zurückgezahlt, und können die Bankinstitute, die eine Bürgschaft bzw. eine auf erste Anfrage zahlbare Sicherheit geleistet haben, von ihren

Verpflichtungen entbunden werden; diese Rückzahlung bzw. Zahlungsentbindung kann erfolgen, sofern der Flughafen nicht zuvor, je nach Sachlage, dem Auftragnehmer bzw. dem Bankinstitut per Einschreiben mitgeteilt hat, daß der Auftrag nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Sollte kein derartiger Bescheid ergehen, erfolgt die Rückzahlung des Sicherheitseinbehalts in demjenigen Monat, der auf den Ablauf der Garantiedauer folgt.

Sollte jedoch ein derartiger Bescheid ergangen sein, kann die Entbindung des Bankinstituts von dessen Zahlungsverpflichtungen lediglich durch Aufhebung dieser Verpflichtung durch den Flughafen erfolgen.

In diesem Fall wird der als Sicherheitseinbehalt einbehaltene Betrag an den Auftragnehmer ausgezahlt.

- 6.7. Sollte der Auftragnehmer den Verpflichtungen des vorliegenden Paragraphen zuwiderhandeln, setzt er sich der Anwendung der unter Paragraph 37 vorgesehenen Maßnahmen aus.

Paragraph 7 - Verschwiegenheit, Sicherheit und Geheimhaltung

7.1. Verschwiegenheitspflicht

7.11. Sollte der Auftragnehmer sei es vor Auftragszuschlag oder anlässlich der Ausführung des Auftrags vertrauliche Informationen, Unterlagen oder Gegenstände welcher Art auch immer erhalten haben, ist er verpflichtet, diese ihm übergebenen Informationen geheimzuhalten bzw. vertraulich zu behandeln. Diese Informationen, Unterlagen oder Gegenstände dürfen keinesfalls ohne vorherige Zustimmung Drittpersonen zugänglich gemacht werden, die ihrer Eigenschaft gemäß nicht befugt sind, hiervon Kenntnis zu haben.

7.12. Der Flughafen Basel-Mulhouse verpflichtet sich dazu, etwaige seitens des Auftragnehmers erhaltene vertrauliche und als solche ausgewiesene Informationen vertraulich zu behandeln; bei Verstoß gegen diese Verpflichtung ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadenersatz in Höhe des durch ihn erlittenen Schadens zu fordern.

7.13. Der Auftragnehmer und der Flughafen Basel-Mulhouse verpflichten sich, ein jeder für seinen Teil, keinesfalls vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Dritten zugänglich zu machen, die gegebenenfalls anlässlich der Ausführung des Auftrags in ihren Besitz gelangt sein könnten.

7.2. Sicherheitsmaßnahmen

Sollten die Leistungen an „empfindlichen Punkten“ oder in „geschützten Bereichen“ erbracht werden, hat der Auftragnehmer die besonderen Bestimmungen einzuhalten, die ihm vom Flughafen Basel-Mulhouse ausgehändigt worden sind.

Der Auftragnehmer kann hieraus keinerlei Anrecht auf Verlängerung der Ausführungsfrist noch auf Entschädigung herleiten, es sei denn, diese Mitteilung sei ihm nicht vor Unterzeichnung des Auftrags beschieden worden, bzw. er könnte nachweisen, daß die ihm solchermaßen auferlegten Verpflichtungen die Erfüllung seines Vertrags erschwert oder kostenintensiver gemacht hätten.

7.3. Geheimhaltung

7.31. Sollte aus den Auftragsunterlagen hervorgehen, daß der Auftrag in vollem Umfang bzw. teilweise einen geheimen Charakter besitzt, sei es in bezug auf seinen Gegenstand oder in bezug auf seine Ausführungsbedingungen, kommen die Bestimmungen der Absätze 7.32 bis 7.35 zur Anwendung.

7.32. Der Flughafen Basel-Mulhouse hat dem Auftragnehmer in einem gesonderten Schriftstück die der Geheimhaltung unterliegenden Auftragsbestandteile mitzuteilen.

7.33. Der Auftragnehmer unterliegt den allgemeinen Pflichten in bezug auf die Geheimhaltung, insbesondere in bezug auf die Personalkontrolle, sowie in bezug auf die besonderen im Zuge der Auftragsausführung zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen.

Diese Verpflichtungen und Maßnahmen werden ihm in dem oben unter Absatz 32 des vorliegenden Paragraphen genannten Schriftstück mitgeteilt.

7.34. Der Auftragnehmer hat alle gebotenen Vorkehrungen zu Wahrung und Schutz derjenigen Auftragsbestandteile zu treffen, die der Geheimhaltung unterliegen; dies gilt ebenfalls für das obengenannte besondere Schriftstück; er hat den Flughafen Basel-Mulhouse unverzüglich über das etwaige Verschwinden bzw. bezüglich jeglicher sonstiger Vorfälle zu unterrichten, die zu einer möglichen Verletzung des Geheimnisses führen könnten.

Darüber hinaus hat er die Geheimhaltung etwaiger verteidigungsspezifischer Informationen zu wahren, in deren Kenntnis er gegebenenfalls aus welchem Grunde auch immer anlässlich des Auftrags gelangt ist.

7.35. Der Flughafen Basel-Mulhouse behält sich das Recht vor, in die Wahl der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers und derjenigen seiner Subunternehmer einzuwilligen; er kann jederzeit den Austausch jedweder an der Ausführung der Leistungen beteiligten Person verlangen.

Der Flughafen Basel-Mulhouse ist nicht dazu angehalten, dem Auftragnehmer die Gründe für die Ablehnung seiner Zustimmung bzw. für seine Entscheidung darzulegen, bestimmte Personen

austauschen zu lassen. Der Auftragnehmer erklärt, sich persönlich um Streitfälle mit seinem Personal zu kümmern, die auf eine Zustimmungsablehnung bzw. auf eine Austauschentscheidung zurückzuführen wären.

- 7.36. Im Verlauf der Auftragsausführung ist der Flughafen Basel-Mulhouse berechtigt, den Auftrag vollständig oder teilweise der Geheimhaltungspflicht zu unterstellen. In diesem Fall treten die Bestimmungen der Absätze 7.32 bis 7.35 in Kraft.
- 7.37. Der Auftragnehmer kann hieraus keinerlei Anrecht auf Verlängerung der Ausführungsfrist noch auf Entschädigung herleiten, es sei denn - sofern die Mitteilung bezüglich der Unterwerfung unter die Sicherheitsmaßnahmen ihm nicht vor der Unterzeichnung des Auftrags ausgehändigt worden wäre -, er wäre in der Lage, nachzuweisen, daß die ihm in diesem Zusammenhang auferlegten Verpflichtungen die Erfüllung seines Vertrags erschwert oder kostenintensiver gemacht hätten.

7.4. Subunternehmer

Die Verpflichtungen des vorliegenden Paragraphen finden auf die Subunternehmer Anwendung; der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, ihnen diese Bestimmungen auszuhändigen.

7.5. Sanktionen

- 7.51. Im Falle der Zuwiderhandlung, sei es seitens des Auftragnehmers oder seitens des Subunternehmers, gegen die unter den Absätzen 1, 2, 3 und 4 des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Verpflichtungen, und unabhängig von etwaigen strafrechtlichen Sanktionen gegen den Auftragnehmer, setzt letzterer sich der Anwendung der unter Paragraph 37 vorgesehenen Maßnahmen aus.
- 7.52. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die im vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Verpflichtungen durch den Subunternehmer, und unabhängig von etwaigen strafrechtlichen Sanktionen, kann der Flughafen Basel-Mulhouse, ohne hierbei die Bestimmungen von Absatz 51 des vorliegenden Paragraphen in Anwendung zu bringen, seine Zustimmung bezüglich dieses Subunternehmers widerrufen, ohne hierdurch die Haftung des Auftragnehmers in bezug auf die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu schmälern.

Paragraph 8 - Kontrolle der Einstandspreise – buchhalterische Verpflichtungen

(gegenstandslos)

Paragraph 9 - Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen

Der Auftragnehmer unterwirft sich den aus den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Auflagen resultierenden Verpflichtungen in bezug auf Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen. Die Anwendungsmodalitäten dieser Bestimmungen sind im Pflichtenheft Administrative Sonderauflagen (CCAP) definiert.

Der Auftragnehmer kann den Auftragsbevollmächtigten darum bitten, die vom Auftragnehmer selbst in Anbetracht der besonderen Auftragsbedingungen erstellten und gesetzlich bzw. behördlich vorgesehenen Anträge auf Ausnahmeregelungen mit einer entsprechenden durch den Auftragsbevollmächtigten zu formulierenden Stellungnahme weiterzuleiten.

Der Auftragnehmer hat seine Subunternehmer darüber aufzuklären, daß die im vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Pflichten auch auf sie Anwendung finden; für die Einhaltung dieser Verpflichtungen haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Flughafen Basel-Mulhouse.

Sollte der Auftragnehmer den Verpflichtungen des vorliegenden Paragraphen zuwiderhandeln, setzt er sich der Anwendung der unter Paragraph 37 ausgewiesenen Maßnahmen aus.

Paragraph 10 - Beziehungen zu ausländischen Organisationen

- 10.1. Sollte dies noch nicht vor Zuschlagsbescheid erfolgt sein, hat der Auftragnehmer dem Flughafen Basel-Mulhouse binnen eines Monats nach Ergehen des Zuschlagsbescheids seine etwaigen Beziehungen zu ausländischen Organisationen offenzulegen. Er hat ebenfalls etwaige im Verlauf der Auftragsausführung angeknüpfte Beziehungen zu melden.
- 10.2. Sollten derartige Beziehungen mit der Verwendung der aus den Leistungen resultierenden Ergebnisse nicht vereinbar sein, kann der Flughafen Basel-Mulhouse, sobald er hierüber Kenntnis erlangt, den Auftrag unter den unter Paragraph 39 ausgewiesenen Bedingungen kündigen.
- 10.3. Sollte Auftragnehmer derartige Beziehungen nicht binnen der unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen bezeichneten Frist gemeldet haben, kann der Flughafen Basel-Mulhouse, sobald er hierüber Kenntnis erlangt, die unter Paragraph 37 vorgesehenen Maßnahmen zur Anwendung bringen.

KAPITEL II - Preis und Bezahlung

Paragraphe 11 - Preis

11.1. Inhalt der Preise

Sollte in den Auftragsunterlagen keine derartige Bestimmung enthalten sein, gelten die Preise als Komplettpreise; es gilt als vereinbart, daß die Preise sämtliche Steuern und steuerähnlichen sowie sämtliche sonstigen Abgaben beinhalten, die obligatorisch auf die Leistung anfallen.

11.2. Ermittlung der zu bezahlenden Preise

- 11.21. Sollte in den Auftragsunterlagen keine derartige Bestimmung enthalten sein, gelten die Preise als Festpreise.
- 11.22. Die Festpreise können aktualisiert werden, sofern in den Auftragsunterlagen eine Aktualisierungsformel vorgesehen ist.
- 11.23. Sollte jedoch in den Auftragsunterlagen eine Preisangleichungsklausel vorhanden sein, ohne daß die Indexbeurteilungsmodalitäten daraus hervorgingen, gilt als endgültig maßgeblicher Wert für jeden der Parameter der arithmetische Durchschnittswert dieses Parameters über den gesamten Ausführungszeitraum des Auftrags bzw. über den gesamten Ausführungszeitraum einer jeden der Phasen dieses Auftrags.

11.3. Auswirkungen etwaiger Schwankungen der Steuerabgaben

Sollte der Steuersatz bzw. die Besteuerungsgrundlage der Steuerabgaben, mit denen die Leistung belegt wird, zum Zeitpunkt des auslösenden Moments sich von den in den Auftragsunterlagen ausgewiesenen Werten unterscheiden, ist die eingetretene Schwankung in den zu bezahlenden Preisen zu berücksichtigen.

Paragraphe 12 - Bezahlungsmodalitäten

12.1. Vorauszahlungen

Sollte dies in den Auftragsunterlagen vorgesehen sein, erhält der Auftragnehmer eine Pauschalvorauszahlung in Höhe von 5% der Gesamtsumme (MwSt. inbegriffen) der zu erbringenden Leistungen.

Die Rückzahlung der Pauschalvorauszahlung in Form eines Abzugs von den dem Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt geschuldeten Beträgen beginnt, sobald der Betrag der bereits im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen 50 % der Auftragssumme überschreitet. Die Rückzahlung muß abgeschlossen sein, sobald dieser Prozentsatz 80% erreicht.

Der Auftragnehmer kann diese Pauschalvorauszahlung erst erhalten, nachdem er die nach der im Anhang des vorliegenden Pflichtenhefts Allgemeine Auflagen (CCG) beigefügten Vorlage erstellte Sicherheitsleistung auf erste Anfrage erbracht hat.

Die Sicherheitsleistung auf erste Anfrage ist durch ein (bzw. mehrere) Bankinstitut(e) erster Güte zu stellen. Der Flughafen behält sich das Recht vor, in die Wahl der sicherheitsgebenden Bankinstitute einzuwilligen, oder diese abzulehnen.

Die Pauschalvorauszahlung wird denjenigen Subunternehmern, für die eine Direktvergütung vereinbart wurde, auf eigenen Antrag gezahlt. Die Vorauszahlung wird auf 5% des im Einwilligungs- und Zustimmungsantrag für die Zahlungsbedingungen ausgewiesenen Betrags für die an den jeweiligen Subunternehmer vergebenen Leistungen beschränkt.

Die Auszahlung der Vorauszahlung setzt die Erbringung der obengenannten Sicherheitsleistung voraus.

Sollte der Auftragnehmer einen Teil des Auftrags nach Abschluß der Vertragsunterlagen an einen Subunternehmer vergeben, setzt die Zahlung der Pauschalvorauszahlung an den Subunternehmer gegebenenfalls die Rückzahlung der anteiligen in bezug auf die an den Subunternehmer vergebenen Leistungen gezahlten, und vom Auftragnehmer vereinnahmten Pauschalvorauszahlung voraus.

12.2. Abschlagszahlungen

- 12.21. Die Abschlagszahlungen werden nach Maßgabe der nachstehenden Modalitäten bezahlt.
- 12.22. Sollte in den Auftragsunterlagen lediglich die Häufigkeit der Abschlagszahlungen festgelegt worden sein, wird die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung durch den Auftragsbevollmächtigten, auf Anfrage des Auftragnehmers, und nach Vorlage eines durch den Auftragnehmer erstellten Berichts bezüglich des Fortschritts der Planungsleistungen festgelegt.
- 12.23. Sollte in den Auftragsunterlagen die Zahlung von Abschlagszahlungen anlässlich der vollständigen bzw. teilweisen Fertigstellung bestimmter preislich festgelegter Phasen vorgesehen sein, obliegt es dem Auftragnehmer, bei der Einreichung seines Abschlagszahlungsantrags dem Flughafen Basel-Mulhouse gegenüber die Fertigstellung der Phasen bzw. deren Fortschrittsgrad nachzuweisen.
Dieser Antrag hat folgende Angaben zu beinhalten:

- In bezug auf jede fertiggestellte Phase, den entsprechenden Betrag, wobei der Abschlagszahlungsantrag die Aushändigung eines Musters, einer Vorlage, eines Modells, einer Dokumentation, Plänen und Zeichnungen, statistischer Berechnungen, eines Planungsberichts oder jedes sonstigen in den Auftragsunterlagen vorgesehenen Gegenstands oder Dokuments zum Nachweis voraussetzt;
- In bezug auf jedes Unternehmen, denjenigen Anteil der vereinbarten Summe, der dem Fertigstellungsprozentsatz der betreffenden Phase entspricht.

Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch den Auftragsbevollmächtigten festgelegt.

12.3. Zahlung des Restbetrags und endgültige Teilzahlungen

12.31. Nach erfolgter Abnahme der auftragsgegenständlichen Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitels V bzw. bei in mehrere Phasen unterteilten Aufträgen, bei Abnahme einer Phase mit vereinbarter endgültiger Teilzahlung, hat der Auftragnehmer dem Auftragsbevollmächtigten einen Zwischenabrechnungsentwurf für die erbrachten Leistungen auszuhändigen.

Der Zwischenabrechnungsbetrag wird durch den Auftragsbevollmächtigten festgelegt; sollte der Auftragsbevollmächtigte den durch den Auftragnehmer eingereichten Zwischenabrechnungsentwurf berichtigen, überstellt er letzterem die maßgebliche Zwischenabrechnung.

Sollte der Zwischenabrechnungsentwurf trotz einer entsprechenden Aufforderung des Auftragsbevollmächtigten nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der Abnahme der Leistungen eingereicht worden sein, ist der Flughafen Basel-Mulhouse berechtigt, die Liquidation auf der Grundlage einer durch ihn selbst zu erstellenden Zwischenabrechnung vorzunehmen. Diese Zwischenabrechnung wird dem Auftragnehmer überstellt.

12.32. Reklamationen in bezug auf Zwischenabrechnungen sind durch den Auftragnehmer binnen einer Frist von fünfundvierzig Tagen nach Überstellung der Zwischenabrechnung an den Flughafen Basel-Mulhouse zu richten.

Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, daß der Auftragnehmer die Zwischenabrechnung akzeptiert hat.

Anlässlich der Mitteilung des Restbetrags und des Betrags der endgültigen Teilzahlungen ist es dem Auftragnehmer untersagt, irgendwelche Reklamationen in bezug auf Vertragsstrafen, Preisangleichungen oder Preisaktualisierungen anzumelden, in bezug auf welche er zuvor sein Einverständnis erklärt hat, bzw. in bezug auf welche sein Einverständnis aufgrund seines Schweigens anlässlich der Überstellung der Zwischenabrechnungen vorausgesetzt wurde.

12.4. Bezahlung bei direkt zu bezahlenden Mitunternehmern bzw. Subunternehmern

12.41. In bezug auf die oben unter Paragraph 3, Absatz 1 genannten Mitunternehmer sowie in bezug auf direkt zu bezahlende Subunternehmer werden die Zwischenabrechnungen in ebenso viele Teile aufgeteilt, wie separat zu bezahlende Personen vorhanden sind.

Sofern ein Subunternehmer direkt bezahlt wird, fügt der Auftragnehmer bzw. der Bevollmächtigte dem Zwischenabrechnungsentwurf eine entsprechende Bescheinigung bei, aus der diejenigen Beträge hervorgehen, die von der ihm bzw. einem Mitunternehmer geschuldeten Summe zwecks Bezahlung des erbrachten Teils der Leistung zu entnehmen sind; dieser Betrag wird durch den Auftragsbevollmächtigten an den Subunternehmer ausgezahlt.

12.41.1. Die Zahlungsanweisungen zugunsten der unterschiedlichen Empfänger werden im Rahmen des Betrags der Aufstellungen in bezug auf Abschlagszahlungen und Restbeträge erstellt, sowie aufgrund der unter Paragraph 12, Absatz 41 genannten Bescheinigungen.

Die Gesamtsumme der zugunsten eines Subunternehmers erteilten Zahlungsanweisungen, angeglichen auf die Bedingungen des Marktpreises des im Auftrag ausgewiesenen Monats der Preisermittlung, darf keinesfalls den im Auftrag bzw. den in letzter Linie in der Zusatzvereinbarung für Subunternehmerleistungen festgelegten Betrag überschreiten.

12.42. Bei Zusammenschlüssen von Mitunternehmern ist einzig der Bevollmächtigte befugt, Abschlagszahlungsanträge bzw. Zwischenabrechnungsentwürfe zu unterbreiten und Zwischenabrechnungen zu akzeptieren; Reklamationen sind nur dann zulässig, wenn sie von dieser Person angemeldet bzw. weitergeleitet worden sind.

12.43. Bei Subunternehmerbeschäftigung von direkt zu bezahlenden Subunternehmern ist einzig der Auftragnehmer bzw. der Bevollmächtigte befugt, Abschlagszahlungsanträge bzw. Zwischenabrechnungsentwürfe zu unterbreiten und Zwischenabrechnungen zu akzeptieren; Reklamationen sind nur dann zulässig, wenn sie von dieser Person angemeldet bzw. weitergeleitet worden sind.

Sofern es sich um Abschlagszahlungsanträge bzw. Zwischenabrechnungsentwürfe eines durch einen Mitunternehmer beschäftigten Subunternehmers handelt, hat der Mitunternehmer diese ebenfalls zu bewilligen.

12.44. Die Zahlungsanweisungen zugunsten der Subunternehmer werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen auf der Grundlage dieser Belege erstellt; diese Belege werden durch den Auftragnehmer bzw. den Bevollmächtigten an den Auftragsbevollmächtigten ausgehändigt.

Bei Eingang dieser Schriftstücke unterrichtet der Auftragsbevollmächtigte den Subunternehmer direkt über deren Eingangsdatum, und teilt ihm die durch den Auftragnehmer zur Auszahlung an den Subunternehmer bewilligten Beträge mit.

Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, beginnend ab dem Tag des Eingangs der Belege, die als Grundlage für die Direktzahlung fungieren, um dem Subunternehmer seine Einwilligung bzw. seine Begründungen für die Verweigerung der Zustimmung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, daß der Auftragnehmer all diejenigen Belege, die er weder ausdrücklich angenommen noch abgelehnt hat, akzeptiert hat.

Sollte der Auftragnehmer binnen der Frist von fünfzehn Tagen nach Eingang der Belege weder eine begründete Verweigerung geäußert, noch diesen Abschlagszahlungsantrag bzw. diesen Zwischenabrechnungsentwurf an den Auftragsbevollmächtigten weitergeleitet haben, übersendet der Subunternehmer dem Auftragsbevollmächtigten direkt eine Kopie dieser Belege. Dieser Sendung hat er eine Kopie des Rückscheins der Übersendung der Belege an den Auftragnehmer beizufügen.

Der Auftragsbevollmächtigte fordert den Auftragnehmer unverzüglich dazu auf, ihm binnen einer Frist von fünfzehn Tagen zu beweisen, daß er seinem Subunternehmer eine begründete Annahmeverweigerung entgegengesetzt hat.

Sobald der Auftragsbevollmächtigte Kenntnis vom Eingang dieser Aufforderung erlangt, informiert er den Subunternehmer hierüber.

Nach Ablauf dieser Frist, und sollte der Auftragnehmer nicht in der Lage sein, den verlangten Beweis zu führen, verfügt der Auftragsbevollmächtigte über die unter Paragraph 12, Absätze 6 und 7 ausgewiesenen Fristen, um die Zahlungsanweisung für die auszustellenden Beträge zu veranlassen, bzw. die Auffassung zur Ausgabe einer Wechselbescheinigung an den Subunternehmer zu erteilen.

Die Höhe dieser Beträge kann keinesfalls die dem Auftragnehmer noch geschuldeten Summen überschreiten.

Es wird ein Bescheid bezüglich der Veranlassung der Zahlungsanweisung gleichermaßen an den Unternehmer und an den Subunternehmer übersandt.

Die durch den Subunternehmer in Anwendung der Bestimmungen der Paragraphen 6 und 8 bzw. 12 und 13 des französischen Gesetzes Nr. 75-1334 vom 31. Dezember 1975 in bezug auf Subunternehmerbeschäftigung eingeforderten Beträge, die von den noch dem Auftragnehmer geschuldeten Beträgen einbehalten werden, sind nicht zinsträchtig.

12.5. Zahlungsfrist

Die Fristen, über die der Flughafen Basel-Mulhouse zwecks Erteilung der Zahlungsanweisung in bezug auf die Abschlagszahlungen, den Restbetrag oder etwaige endgültige Teilzahlungen verfügt, sind folgendermaßen bemessen:

- Die Zahlungsanweisung bezüglich einer Abschlagszahlung hat binnen einer Frist von fünfundvierzig Tagen nach Eingang des mit den unter Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Belegen versehenen Antrags des Auftragnehmers veranlaßt zu werden;
- Die Zahlungsanweisung bezüglich des Restbetrags bzw. der endgültigen Teilzahlungen hat binnen einer Frist von fünfundvierzig Tagen nach Eingang des Zwischenabrechnungsentwurfs beim Flughafen Basel-Mulhouse veranlaßt zu werden.

Im Falle einer Beanstandung bezüglich der Höhe des geschuldeten Betrags weist der Auftragsbevollmächtigte die Zahlung innerhalb der obengenannten Frist in Höhe der von ihm bewilligten Summe an. Etwaige zusätzliche Beträge werden gegebenenfalls nach Beilegung der Streitigkeit bzw. des Rechtsstreits ausgezahlt; diese Nachzahlung gibt Anlaß zur Anrechnung von Stundungszinsen zu Gunsten des Auftragnehmers.

Sollte jedoch der Auftragsbevollmächtigte durch das Verschulden des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer an der Vornahme eines für die Zahlungsanweisung maßgeblichen Schrittes gehindert sein, ruht die für die Zahlungsanweisung anberaumte Frist für einen Zeitraum, der demjenigen der aus dieser Verhinderung resultierenden Verzögerung entspricht.

Das Ruhen der Frist kann jedoch nur ein Mal eintreten; in diesem Fall übersendet der Auftragsbevollmächtigte mindestens acht Tage vor Fristablauf für die Veranlassung der Zahlungsanweisung dem Auftragnehmer ein postalisches Einschreiben mit Rückschein, aus dem die durch den Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer zu vertretenden Gründe für die Verzögerung bei der Veranlassung der Zahlungsanweisung

hervorgehen, insbesondere unter Angabe der noch zu erbringenden bzw. vervollständigenden Unterlagen. Dieses Schreiben muß ankündigen, daß es ein Ruhen der Frist für die Zahlungsanweisung auslöst.

Das Ruhen der Frist beginnt am Tage des Eingangs dieses Einschreibens beim Auftragnehmer.

Es endet bei Erhalt des postalischen Einschreibens mit Rückschein, das der Auftragnehmer dem Auftragsbevollmächtigten unter Beifügung sämtlicher von ihm geforderten Belege nebst einer Aufstellung der übergebenen Unterlagen übersendet.

Sollte die noch verbleibende Laufzeit für die Veranlassung der Zahlungsanweisung ab Beendigung der Ruhefrist weniger als fünfzehn Tage betragen, verfügt der Anweisende für die Veranlassung der Zahlungsanweisung dennoch über fünfzehn Tage.

12.6. Stundungszinsen

Der Auftragnehmer hat ein Anrecht auf Stundungszinsen zum gesetzlichen Zinssatz:

- sobald ein Verzug bei den Zahlungsanweisungen laut Absatz 5 des vorliegenden Paragraphen eintritt, es sei denn, diese Verzögerung sei durch die Anwendung der Bestimmungen von Paragraph 6, Absatz 2 bedingt.

12.7. Direktes Vorgehen eines Subunternehmers

Sollte ein Subunternehmer, der nicht durch eine Direktzahlungsregelung begünstigt ist, sein Anrecht auf direktes Vorgehen ausüben, um sich direkt bestimmte Beträge auszahlen zu lassen, auf die er einen Anspruch seitens des Auftragnehmers zu haben meint, kann der Auftragsbevollmächtigte die eingeforderten Summen von denjenigen Beträgen einbehalten, die er dem Auftragnehmer noch schuldet. Die solchermaßen einbehaltenen Beträge sind nicht zinsträchtig.

Sobald das Anrecht des Subunternehmers stichhaltig nachgewiesen ist, bezahlt der Auftragsbevollmächtigte den Subunternehmer aus; die dem Auftragnehmer geschuldeten Beträge werden entsprechend reduziert.

12.8. Kündigung

Im Falle der Kündigung des Auftrags aus welchem Grunde auch immer erfolgt eine Liquidationsabrechnung; die noch durch den Auftragnehmer geschuldeten Beträge werden unverzüglich zahlbar.

KAPITEL III - Ausführung und Fristen

Paragraph 13 - Auftragsausführung

13.1. Abwicklung der Auftragsausführung

Die Ausführungsfrist beginnt ab Zuschlagsbescheid für den Auftrag.

Der Auftragnehmer hat dem Flughafen Basel-Mulhouse auf dessen Anfrage den Ort für die Ausführung der Leistungen mitzuteilen. Der Flughafen Basel-Mulhouse kann vor Ort die Abwicklung der Ausführung verfolgen.

Die von ihm hierzu ausersehenen Personen erhalten freien Zutritt zu diesen Räumlichkeiten; sie sind hingegen gezwungen, die unter Paragraph 7 ausgewiesenen Verpflichtungen einzuhalten.

Sollte der Auftragnehmer die Ausübung der Prüfung im Ausführungsverlauf behindern, setzt er sich der Anwendung der unter Paragraph 37 vorgesehenen Maßnahmen aus.

13.2. Dem Auftragnehmer anvertraute Mittel

Sollte in den Auftragsunterlagen die Bereitstellung von Mitteln an den Auftragnehmer vorgesehen sein, die Eigentum des Flughafen Basel-Mulhouse sind, bzw. von Mitteln, die der Auftragnehmer für Rechnung des Flughafens Basel-Mulhouse anzufertigen bzw. zu erwerben die Auflage hat, kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

- a) Nach Ausführung bzw. Kündigung des Auftrags bzw. am Stichtag der auftragsgemäß festgelegten Frist sind die noch verfügbaren Mittel dem Flughafen Basel-Mulhouse herauszugeben; ausgenommen im Falle abweichender Bestimmungen gehen die Transportkosten und –risiken zu Lasten des Auftragnehmers;
- b) Der Auftragnehmer haftet für die Bewahrung, die Instandhaltung und den Einsatz sämtlicher ihm anvertrauter Ausstattungen, sobald diese Ausstattungen effektiv in seinen Besitz gelangen; ausgenommen im Falle der Zustimmung des Flughafens Basel-Mulhouse darf er über diese Ausstattungen nur im Rahmen der auftragsgegenständlichen Zwecke verfügen.

Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer auf Anordnung der mit der Aufsicht betrauten Behörde ein permanentes Inventurregister bzw. ein Einsatzregister zu führen, und die Ausstattungen mit Ident-Markierungen zu versehen.

Ausgenommen im Falle abweichender in den Auftragsunterlagen ausgewiesener Bestimmungen, falls ein der Verantwortung des Auftragnehmers unterstehendes Ausstattungselement zerstört wird, verloren geht oder eine Havarie erleidet, ist der Auftragnehmer nach Maßgabe einer entsprechenden Entscheidung des Flughafens Basel-Mulhouse dazu angehalten, dieses Ausstattungselement zu ersetzen, wieder

instandzusetzen, oder dessen Restwert zum Eintritt des Schadensfalls zu erstatten. Bevor der Flughafen Basel-Mulhouse seine Entscheidung verkündet, hat er den Auftragnehmer zu konsultieren.

Sollte es sich um nicht handelsübliche Ausstattungen handeln, ist der Auftragnehmer den Verpflichtungen des vorliegenden Absatzes nur unterworfen, insofern der Wert der Ausstattungen in den Auftragsunterlagen ausgewiesen ist;

- c) Sollte in den Auftragsunterlagen eine besondere Sicherheitsleistung vereinbart worden sein, hat dieser Schritt spätestens bei Übergabe der Ausstattungen zu erfolgen;
- d) Bei unterlassener Rückgabe, Instandsetzung oder Erstattung binnen der in den Auftragsunterlagen vorgesehenen Fristen kann der Flughafen Basel-Mulhouse die Zahlung der im Rahmen des Auftrags geschuldeten Beträge aussetzen, bis die Rückgabe, Instandsetzung bzw. Erstattung effektiv erfolgt ist;
- e) Unabhängig von den obengenannten Sanktionen können ebenfalls die unter Paragraph 37 vorgesehenen Maßnahmen im Falle des Nichtvorweisens bzw. im Falle unsachgemäßer oder unberechtigter Nutzung der anvertrauten Ausstattungen zur Anwendung gebracht werden.

13.3. Reparatur der Schäden

Ausgenommen im Falle abweichender in den Auftragsunterlagen vorgesehener Bestimmungen werden Schäden gleich welcher Art, welche dem Personal oder dem Eigentum des Flughafen Basel-Mulhouse bzw. des Auftragnehmers im Zuge der Ausübung des Auftrags entstehen könnten, von der jeweiligen Partei selbst getragen, es sei denn, die jeweils andere Partei hätte diese Schaden grob schuldhaft herbeigeführt.

Paragraph 14 - Lagerung, Verpackung und Transport

In bezug auf Aufträge, die sich auf die Lieferung von Ausstattungen beziehen, die zukünftiges Eigentum des Flughafen Basel-Mulhouse darstellen, kommen die nachstehenden Bestimmungen in bezug auf die Lagerung, die Verpackung und den Transport dieser Ausstattungen zur Anwendung.

14.1. Lagerung

Sollte dem Auftragnehmer in den Auftragsunterlagen die Verpflichtung auferlegt worden sein, in seinen Gebäuden derartige Ausstattungen während eines bestimmten Zeitraums ab ihrer Abnahme einzulagern, übernimmt der Auftragnehmer in bezug auf diese Materialien die Haftung des Bewahrsers. Sollte in den Auftragsunterlagen keine derartige Bestimmung enthalten sein, wird davon ausgegangen, daß die Preise sämtliche Lagerungs- und Versicherungskosten mit abdecken.

14.2. Verpackung und Transport

Ausgenommen im Falle abweichender in den Auftragsunterlagen vorgesehener Bestimmungen bleiben die Verpackungen Eigentum des Auftragnehmers.

Sollte in den Auftragsunterlagen keine derartige Bestimmung enthalten sein, gehen die Transportrisiken bis zum Lieferort zu Lasten des Eigentümers; hierbei handelt es sich entweder um den Flughafen Basel-Mulhouse, oder um den Auftragnehmer, je nachdem, ob die unter Paragraph 33 definierte Abnahme bereits vor dem Transport erfolgt ist.

Sollte die Abnahme der Materiallieferungen in den Räumlichkeiten des Flughafens Basel-Mulhouse stattfinden, übernimmt dieser in bezug auf diese Materialien die Haftung des Bewahrsers während des gesamten Zeitraums von deren Einlagerung bis hin zu deren Abnahme.

Paragraph 15 - Verlängerung der Ausführungsfrist

15.1. Eine Verlängerung der Ausführungsfrist kann dem Auftragnehmer durch den Auftragsbevollmächtigten gewährt werden, falls eine nicht durch den Auftragnehmer zu vertretende Ursache der Ausführung des Auftrags binnen der vertraglich vereinbarten Frist entgegensteht. Dies gilt insbesondere wenn die Ursache, die den Auftragnehmer außerstande setzt, die vertragliche Frist einzuhalten, durch den Flughafen Basel-Mulhouse zu vertreten ist, oder aus einem als höhere Gewalt einzustufenden Ereignis resultiert. In bezug auf die Anwendung des Auftrags zeitigt die solchermaßen verlängerte Ausführungsfrist dieselben Auswirkungen, wie die eigentliche vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist.

15.2. Um in den Genuß der unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Bestimmungen zu gelangen, hat der Auftragnehmer den Auftragsbevollmächtigten über die Ursachen für die Verhinderung der Ausführung des Auftrags binnen der vertraglich vereinbarten Frist zu informieren, die seines Erachtens nicht durch ihn zu vertreten sind. In bezug auf diesen Schritt verfügt er über eine Frist von zehn Tagen ab dem Eintritt der fraglichen Ursachen.

Gleichzeitig hat er in diesem Schreiben einen Antrag auf Verlängerung der Ausführungsfrist zu stellen. Er hat die erbetene Dauer der Fristverlängerung anzugeben, sobald die Verzögerung mit Genauigkeit festgelegt werden kann.

Der Auftragsbevollmächtigte teilt dem Auftragnehmer seine diesbezügliche Entscheidung schriftlich binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags mit.

In bezug auf Vorkommnisse, die sich nach Ablauf der vertraglichen Ausführungsfrist ereignen, kann keinerlei Antrag auf Verlängerung der – gegebenenfalls bereits verlängerten – Ausführungsfrist eingereicht werden.

Paragraphe 16 - Verzugsstrafen

16.1. Sollte in den Auftragsunterlagen keine derartige Bestimmung enthalten sein, und sollte die – gegebenenfalls wie oben unter Paragraphe 15 beschrieben verlängerte – vertragliche Ausführungsfrist überschritten werden, setzt sich der Auftragnehmer ohne vorherige Aufforderung einer in Anwendung der nachstehenden Formel ermittelten Verzugsstrafe aus: $P = V \times R / 3\,000$

Hierbei gilt:

P = Höhe der Verzugsstrafe;

V = von der Verzugsstrafe betroffener Wert; dieser Wert entspricht entweder dem Wert der in Verzug geratenen Leistungen, oder aber die Gesamtheit der Leistungen. Dieser Wert entspricht den gegebenenfalls aktualisierten, jedoch nicht angelegenen Preisen der Auftragsunterlagen;

R = Anzahl der Verzugstage.

16.2. Im Falle der Auftragskündigung werden die Verzugsstrafen für zu Überprüfungszwecken vor dem Stichtag der Kündigung Leistungen unter den obengenannten Voraussetzungen ermittelt. Verzugsstrafen, die sich auf zu diesem Zeitpunkt noch nicht präsentierte Leistungen beziehen, werden bis zum Stichtag der Übersendung des Kündigungsbescheids bzw. bis zum Tage der Stilllegung des Betriebs des Unternehmens angerechnet, sofern diese Stilllegung aus einem Gerichtsbeschluss bzw. aus dem Ableben oder dem Verlust der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit des Auftragnehmers resultiert.

16.3. Die Verzugsstrafenabrechnung wird dem Auftragnehmer überstellt; dieser ist befugt, dem Auftragsbevollmächtigten gegenüber seine Stellungnahme binnen einer Frist von einem Monat nach Überstellung dieser Abrechnung geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Monatsfrist wird davon ausgegangen, daß der Auftragnehmer die Verzugsstrafen akzeptiert hat

16.4. Ausgenommen im Falle abweichender Bestimmungen in den Auftragsunterlagen werden bei über separate Konten zu vergütenden Mitunternehmern die Verzugsstrafen nach Maßgabe der durch den Bevollmächtigten gemachten Angaben auf die unterschiedlichen Mitunternehmer umgelegt.

In Erwartung dieser Angaben werden die Verzugsstrafen insgesamt dem Bevollmächtigten angelastet, ohne daß der Flughafen Basel-Mulhouse diesbezüglich in irgendeiner Weise den restlichen Mitunternehmern gegenüber haftet.

Paragraphe 17 - Änderungen im Verlauf der Ausführung

Im Verlauf der Ausführung des Auftrags kann der Flughafen Basel-Mulhouse dem Auftragnehmer Änderungen in bezug auf die Leistungen vorschreiben, bzw. Änderungen akzeptieren, die ihm der Auftragnehmer gegebenenfalls vorschlägt.

Die Entscheidung des Flughafens Basel-Mulhouse wird dem Auftragnehmer schriftlich beschieden; sollte dieser im Verlauf einer Frist von fünfundsiebenzig Tagen nach dieser Überstellung keinerlei Vorbehalte angemeldet haben, wird davon ausgegangen, daß er die Entscheidung akzeptiert hat.

Etwaige Änderungen jedoch, die eine Änderung des Preises bewirken können, dürfen nur im Zuge einer Zusatzvereinbarung beschlossen werden.

Paragraphe 18 - Einstellung der Ausführung der Leistungen

Sofern die Leistungen in mehrere technische Phasen unterteilt sind, ist der Flughafen Basel-Mulhouse nach Abschluß einer jeden Phase berechtigt, die Ausführung der restlichen Phasen eigeninitiativ einzustellen, sofern die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sofern diese Möglichkeit in den Auftragsunterlagen ausdrücklich vorgesehen ist;
- Sofern jede dieser Phasen mit einer Preisangabe versehen ist.

Die Entscheidung, die Ausführung der Leistungen einzustellen, gibt keinerlei Anlaß zu irgendwelchen Entschädigungen, es sei denn, in den Auftragsunterlagen seien abweichende Bestimmungen getroffen worden.

Die Einstellung der Planungsleistungen bewirkt vorbehaltlich der unter Paragraphe 39, Absätze 6 und 9 ausgewiesenen Bestimmungen die Kündigung des Auftrags.

KAPITEL IV - Verwendung der Ergebnisse

Paragraph 19 - Allgemeines

Das vorliegende Kapitel umfaßt drei Optionen: Die Optionen A, B und C.

Die anwendbare Option ist in den Auftragsunterlagen ausgewiesen; sollte dies nicht der Fall sein, kommt die Option B zur Anwendung.

OPTION A

Paragraph A-20 - Rechte des Flughafens Basel-Mulhouse

A-20.1. Der Flughafen Basel-Mulhouse darf die Ergebnisse, darunter auch Teilergebnisse der Leistungen, ungehindert gebrauchen.

A-20.2. Der Flughafen Basel-Mulhouse ist berechtigt, Gegenstände, Ausstattungen oder Bauten nach Maßgabe der Ergebnisse der erbrachten Leistungen bzw. bestimmter Elemente dieser Ergebnisse zu reproduzieren, das heißt, anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Der Flughafen Basel-Mulhouse ist berechtigt, Dritten die Ergebnisse der Leistungen zugänglich zu machen, insbesondere aber Planungsdossiers, Dokumente und Auskünfte aller Art, die ihren Ursprung in der Ausführung des Auftrags haben.

A-20.3. Der Flughafen Basel-Mulhouse darf die Ergebnisse der Leistungen veröffentlichen; in dieser Veröffentlichung ist der Auftragnehmer zu erwähnen.

Sollte in den Auftragsunterlagen das Recht, bestimmte Ergebnisse zu veröffentlichen, erst nach Ablauf einer bestimmten Frist eingeräumt worden sein, steht das Vorhandensein einer derartigen Klausel keinesfalls der Veröffentlichung allgemeiner Informationen bezüglich des Vorhandenseins des Auftrags und der Art der erzielten Ergebnisse im Wege. Ausgenommen im Falle abweichender Bestimmungen beginnt die Laufzeit dieser Frist ab dem Stichtag der Übergabe derjenigen Unterlagen, in denen diese Ergebnisse ausgewiesen sind.

Paragraph A-21 - Rechte des Auftragnehmers

A-21.1. Der Auftragnehmer darf keinerlei kommerziellen Gebrauch von den Ergebnissen dieser Leistungen ohne die vorherige Zustimmung des Flughafens Basel-Mulhouse machen.

A-21.2. Der Auftragnehmer darf die Ergebnisse dieser Leistungen Dritten, sei es kostenlos oder gegen Entgelt, nur mit vorheriger Zustimmung des Flughafens Basel-Mulhouse zugänglich machen.

A-21.3. Die Veröffentlichung der Ergebnisse durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Flughafens Basel-Mulhouse; ausgenommen im Falle gegenteiliger in dieser Vereinbarung vorgesehener Bestimmungen ist in der Veröffentlichung zu vermerken, daß die Planung vom Flughafen Basel-Mulhouse finanziert worden ist.

Paragraph A-22 - Erfindungen, erworbene Kenntnisse, Methoden und Know-how

A-22.1. Der Flughafen Basel-Mulhouse erwirbt aufgrund des Auftrags weder ein Eigentumsrecht an den im Verlauf der Auftragsausführung entstandenen, entwickelten oder eingesetzten Erfindungen, noch an irgendwelchen Methoden oder Know-hows.

A-22.2. Der Auftragnehmer ist dazu angehalten, dem Flughafen Basel-Mulhouse auf dessen Anfrage sämtliche im Zuge der Ausführung des Auftrags erworbenen Kenntnisse mitzuteilen, gleichgültig, ob diese Anlaß zur Anmeldung eines Patents gegeben haben, oder nicht.

A-22.3. Der Flughafen Basel-Mulhouse verpflichtet sich dazu, die Methoden und das Know-how des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese Methoden und dieses Know-how seien Bestandteil des Auftragsgegenstands.

A-22.4. Die Patente zum Schutz der im Verlauf der Auftragsausführung entstandenen, entwickelten oder eingesetzten Erfindungen können in bezug auf den Gebrauch der Ergebnisse der erbrachten Leistungen nicht gegen den Flughafen Basel-Mulhouse geltend gemacht werden.

OPTION B

Paragraph B-20 - Rechte des Flughafens Basel- Mulhouse

B-20.1. Der Flughafen Basel-Mulhouse darf die Ergebnisse, darunter auch Teilergebnisse der Leistungen, lediglich für die in den Auftragsunterlagen ausgewiesenen Bedarfe benutzen, gleichgültig, ob es sich hierbei um eigene Bedarfe oder diejenigen bestimmter, in den Auftragsunterlagen ausgewiesener Dritter handelt.

B-20.2. Zur Deckung dieser Bedarfe sind der Flughafen Basel-Mulhouse und die in den Auftragsunterlagen bezeichneten Dritten berechtigt, die Gegenstände, Ausstattungen oder Bauten zu reproduzieren, das heißt, diese anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen, wobei diese Reproduktionen:

- entweder, mit dem aus dem Auftrag resultierenden Prototyp bzw. mit den aus dem Auftrag resultierenden Plänen;
- oder mit Elementen dieses Prototypen bzw. dieser Pläne, konform zu sein haben.

Um dieses Reproduktionsrecht im Zuge der Fremdfertigung ausüben zu können, ist der Flughafen Basel-Mulhouse dazu angehalten, zunächst ein Angebot beim Auftragnehmer einzuholen, sofern dieser über die erforderlichen Kapazitäten verfügt; Der Flughafen Basel-Mulhouse kann, nachdem er den Auftragnehmer hierüber informiert hat, den von ihm zur Angebotsabgabe kontaktierten bzw. den von ihm mit der Fertigung betrauten Ausführenden die Ergebnisse der Leistungen zugänglich machen, darunter insbesondere die Planungsdossiers, die Prüfberichte, sowie Unterlagen und Auskünfte jedweder Art, die ihren Ursprung in der Ausführung des Auftrags haben, sofern diese Informationen zur Angebotseinholung bzw. zur Herstellung erforderlich sind.

Der Flughafen Basel-Mulhouse verpflichtet sich dazu, den Ausführenden die vertrauliche Behandlung der ihnen übergebenen Ergebnisse aufzuerlegen, und ihnen darzulegen, daß diese Übergabe keine Bekanntmachung im Sinne der patentrechtlichen Gesetzgebung darstellt.

- B-20.3.** Das Reproduktionsrecht bezieht sich nicht auf Ausstattungen, die, obwohl sie im Prototyp bzw. in den Plänen enthalten sind, nicht im Rahmen des Auftrags geplant worden sind, bzw. in bezug auf welche der Auftragnehmer mitgeteilt hat, daß er nicht über ein uneingeschränktes Nutzungsrecht verfügt.
- B-20.4.** Die Klausel, in welcher die Nutzung von Gegenständen, Ausstattungen oder Bauten auf Bedarfe nach Maßgabe der Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen beschränkt wird, steht der Veräußerlichkeit dieser Elemente nicht im Wege, sobald sie nicht mehr betriebstauglich, oder den Bedarfen nicht mehr angemessen sind.
- B-20.5.** Der Flughafen Basel-Mulhouse kann, nachdem er den Auftragnehmer hierüber informiert hat, allgemeine Informationen bezüglich des Vorhandenseins des Auftrags und die Art der erzielten Ergebnisse veröffentlichen; diese Veröffentlichungen sind so zu formulieren, daß sie nicht ohne Vermittlung des Auftragnehmers durch Dritte verwendet werden können; in dieser Veröffentlichung ist der Auftragnehmer zu vermerken.

Paragraph B-21 - Rechte des Auftragnehmers

- B-21.1.** Der Auftragnehmer darf keinerlei kommerziellen Gebrauch von den Ergebnissen dieser Leistungen ohne die vorherige Zustimmung des Flughafens Basel-Mulhouse machen.
- B-21.2.** Der Auftragnehmer darf die Ergebnisse dieser Leistungen Dritten, sei es kostenlos oder gegen Entgelt, nur mit vorheriger Zustimmung des Flughafens Basel-Mulhouse zugänglich machen.
- B-21.3.** Die Veröffentlichung der Ergebnisse durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung des Flughafens Basel-Mulhouse; ausgenommen im Falle gegenseitiger in dieser Vereinbarung vorgesehener Bestimmungen ist in der Veröffentlichung zu vermerken, daß die Planung vom Flughafen Basel-Mulhouse finanziert worden ist.

Paragraph B-22 - Erfindungen, erworbene Kenntnisse, Methoden und Know-how

- B-22.1.** Der Flughafen Basel-Mulhouse erwirbt aufgrund des Auftrags weder ein Eigentumsrecht an den im Verlauf der Auftragsausführung entstandenen, entwickelten oder eingesetzten Erfindungen, noch an irgendwelchen Methoden oder Know-hows.
- B-22.2.** Der Auftragnehmer ist dazu angehalten, dem Flughafen Basel-Mulhouse auf dessen Anfrage sämtliche im Zuge der Ausführung des Auftrags erworbenen Kenntnisse mitzuteilen, gleichgültig, ob diese Anlaß zur Anmeldung eines Patents gegeben haben, oder nicht.
- B-22.3.** Der Flughafen Basel-Mulhouse verpflichtet sich dazu, die Methoden und das Know-how des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese Methoden und dieses Know-how seien Bestandteil des Auftragsgegenstands.
- B-22.4.** Die Patente zum Schutz der im Verlauf der Auftragsausführung entstandenen, entwickelten oder eingesetzten Erfindungen können in bezug auf den Gebrauch der Ergebnisse der erbrachten Leistungen nicht gegen den Flughafen Basel-Mulhouse geltend gemacht werden.

Paragraph B-23 - Patente

- B-23-1.** Der Auftragnehmer ist dazu angehalten, die erste Patentanmeldung in bezug auf die im Verlauf der Auftragsausführung entstandenen, entwickelten oder eingesetzten Erfindungen in Frankreich vorzunehmen.

Der Auftragnehmer ist dazu angehalten, dem Flughafen Basel-Mulhouse binnen der nachstehend ausgewiesenen Fristen sämtliche Patentanmeldungen mitzuteilen, die er in Frankreich oder im Ausland in bezug auf diese Erfindungen vornimmt. Gleichzeitig mit dieser Erklärung hat er dem

Flughafen Basel-Mulhouse das laut der einschlägigen Gesetzgebung geforderte Schriftstück zu übergeben.

Sollte der Auftragnehmer, im Verlauf des Zeitraums zwischen der ersten schriftlichen Angebotseinholung des Flughafens Basel-Mulhouse oder dem ersten Angebot des Auftragnehmers und dem Zuschlagsbescheid bezüglich des Auftrags, Patente in bezug auf die auftragsgegenständliche Erfindung angemeldet haben, hat er diesbezüglich eine Erklärung an den Flughafen Basel-Mulhouse binnen einer Frist von zwei Monaten nach Auftragszuschlag abzugeben; diese Verpflichtung ist auf höchstens sechs Monate vor dem Ergehen des Zuschlagsbescheids beschränkt.

In bezug auf Patentanmeldungen, die nach dem Zuschlagsbescheid vorgenommen werden, verfügt der Auftragnehmer über eine Frist von einem Monat nach Anmeldungsdatum, um dem Flughafen Basel-Mulhouse gegenüber eine entsprechende Erklärung abzugeben.

- B-23.2.** Der Auftragnehmer sorgt für die Pflege der Patentanmeldungen und der unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen genannten Patente. Sollte er den Wunsch hegen, die Pflege der Patente zu beenden, oder eine Patentanmeldung zurückzuziehen, hat er den Flughafen Basel-Mulhouse hierüber im Vorfeld zu unterrichten, und ihm auf dessen Anfrage seine Rechte unentgeltlich zu übertragen.

Nachdem er den Flughafen Basel-Mulhouse hierüber informiert hat, kann der Auftragnehmer im Falle des Schweigens des Flughafens nach Ablauf einer Frist von einem Monat seine Rechte an einen Dritten veräußern; dies gilt vorbehaltlich der Tatsache, daß dieser sich dazu verpflichtet, diejenigen Rechte des Flughafens Basel-Mulhouse zu wahren, die diesem kraft des Auftrags erwachsen.

- B-23.3.** Nach Erwirkung der entsprechenden Genehmigung seitens des Flughafens Basel-Mulhouse darf der Auftragnehmer die Sorge um die Patentpflege einem Dritten anvertrauen; dies gilt vorbehaltlich der Tatsache, daß dieser sich dazu verpflichtet, diejenigen Verpflichtungen zu wahren, die der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags übernommen hat.

- B-23.4.** Sollte der Flughafen Basel-Mulhouse, im Gegensatz zur Ansicht des Auftragnehmers zu der Ansicht gelangen, daß bestimmte im Rahmen der Ausführung des Auftrags entstandene, entwickelte oder eingesetzte Erfindungen es wert sind, patentiert zu werden, sei es in Frankreich oder im Ausland, kann er den Auftragnehmer dazu auffordern, das Patent binnen einer festgelegten Frist anzumelden. Sollte der Auftragnehmer dies nicht binnen der auferlegten Frist tun, darf der Flughafen Basel-Mulhouse die Patentanmeldung selbst und in eigenem Namen vornehmen, nachdem er den Auftragnehmer hierüber informiert hat.

Paragraph B-24 - Lizenz zur Verwertung eines Patents

- B-24.1.** In bezug auf den Gebrauch, der ihm kraft des Auftrags eingeräumt wird, ist der Flughafen Basel-Mulhouse berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen von Paragraph B-20, Absätze 1 und 2, die Konzession einer Verwertungslizenz in bezug auf die unter Paragraph B-23, Absatz 1 genannten Patente zu erwirken; desgleichen besteht für ihn die Möglichkeit der Vergabe einer untergeordneten Nutzungslizenz, vorbehaltlich der Tatsache, daß er den Auftragnehmer hierüber informiert. Diese Konzession erfolgt unentgeltlich in bezug auf diejenigen Patente, die erst nach Zuschlagsbescheid des Auftrags angemeldet worden sind, sowie in bezug auf diejenigen Patente, die im Verlauf des unter Paragraph B-23, Absatz 1 definierten Zeitraums angemeldet worden sind, und die dem Flughafen Basel-Mulhouse nicht fristgemäß gemeldet worden sind.

Es obliegt dem Auftragnehmer, sämtliche Vorkehrungen zum Schutz der Rechte des Flughafens Basel-Mulhouse zu treffen, und gegebenenfalls auf eigene Kosten sämtliche gebotenen Formalien und Schritte vorzunehmen, die erforderlich sind, um diese Anrechte Dritten gegenüber geltend zu machen; er erstattet dem Flughafen Basel-Mulhouse in bezug auf die getroffenen Vorkehrungen und die vorgenommenen Formalien Bericht.

Sollte im Verlauf einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum der unter Paragraph B-23, Absatz 1 vorgesehenen Erklärung – wobei diese Frist durch den Flughafen Basel-Mulhouse nach entsprechender Mitteilung an den Auftragnehmer um ein weiteres Jahr verlängert werden kann – der Flughafen Basel-Mulhouse seine Absicht, die Lizenz zu benutzen, nicht bekundet haben, wird der Auftragnehmer von den im vorausgehenden Absatz ausgewiesenen Pflichten entbunden. Die vorliegende Klausel kann erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Stichtag der Abnahme der Leistungen in Kraft treten.

- B-24.2.** Solange das unter Paragraph B-23, Absatz 1 genannte Schriftstück nicht beim Flughafen Basel-Mulhouse eingegangen ist, darf der Auftragnehmer, ohne die Genehmigung des Flughafens, die Patentanmeldung oder das Patent selbst, eine Nutzungslizenz oder ein mit der Patentanmeldung oder dem Patent selbst verbundenes Anrecht, weder veräußern noch einem Dritten in Konzession geben;

desgleichen darf er dieses Recht weder in eine Gesellschaft einbringen, noch als Sicherheitsleistung einsetzen.

B-24.3. Sollte der Auftragnehmer, nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Erteilung des Patents bzw. von vier Jahren ab dem Datum der Einreichung der Patentanmeldung, und ohne legitime Entschuldigung für diese Säumigkeit, keine ernstzunehmende und effektive Verwertung des Patents eingeleitet haben, bzw. sollte die Verwertung des Patents seit über drei Jahren aufgegeben worden sein, kann der Auftragnehmer sich nicht dagegen wehren, daß der Flughafen Basel-Mulhouse, bzw. dessen Bevollmächtigter untergeordnete Nutzungslizenzen für jegliche Art der Nutzung dieses Patents, sowohl in Frankreich als auch im Ausland, gewährt. In diesem Fall ist die unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen vorgesehene Lizenzkonzession für jegliche Art der Nutzung gültig.

Bevor jedoch der Flughafen Basel-Mulhouse zur Vergabe dieser untergeordneten Lizenzen schreitet, hat er den Auftragnehmer zu konsultieren, und ihn in bezug auf seine Absichten hinsichtlich der fraglichen Patente zu informieren.

B-24.4. In den unter Paragraph B-23, Absätze 2 und 4 vorgesehenen Fällen ist der Flughafen Basel-Mulhouse dazu angehalten, auf Anfrage des Auftragnehmers, diesem eine nicht ausschließliche und übertragbare Nutzungslizenz mit der Berechtigung, untergeordnete Lizenzen zu erteilen, zu gewähren. Die finanziellen Abwicklungsmodalitäten dieser Übertragung haben die Kosten für die Pflege des Patents im Verlauf der Konzessionslaufzeit abzudecken.

Paragraph B-25 - Schutz des Reproduktionsrechts

B-25.1. Der Auftragnehmer hat seitens der Inhaber der industriellen Schutzrechte sämtliche Vorkehrungen zu treffen, um die Ausübung des Reproduktionsrechts zu gewährleisten.

Ausgenommen im Falle der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Flughafens Basel-Mulhouse ist es dem Auftragnehmer untersagt:

- Diejenigen Patente und Gebrauchsmuster zu benutzen, deren Benutzung das unter Paragraph B-20, Absatz 2 definierte Reproduktionsrecht schmälern würden;
- Mit Dritten Vereinbarungen abzuschließen, die geartet wären, dem Begünstigten des Reproduktionsrechts die Ausübung dieses Rechts zu beschneiden oder kostenintensiver zu gestalten.

B-25.2. Im Falle der Beeinträchtigung des Reproduktionsrechts hat der Auftragnehmer bei entsprechender Aufforderung unverzüglich sämtliche ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um diese Beeinträchtigung abzustellen.

B-25.3. Sollte der Auftragnehmer den Verpflichtungen des vorliegenden Paragraphen zuwiderhandeln, setzt er sich der Anwendung der unter Paragraph 37 vorgesehenen Maßnahmen aus.

Paragraph B-26 - Gebrauchsmusterschutzrechte, Zusatzpatente, Gebrauchsmuster

Die Bestimmungen der Paragraphen B-23, B-24 und B-25 gelten ebenfalls für Gebrauchsmuster, Zusatzpatente und im Ausland erteilte vergleichbare Schutzrechte. Sie gelten ebenfalls in bezug auf Patente, die in Anwendung der Vereinbarung vom 5. Oktober 1973 in bezug auf die Erteilung Europäischer Patente und des Abkommens vom 19. Juni 1970 bezüglich der Zusammenarbeit in Patentfragen angemeldet worden sind.

Die unter B-20 et B-21 ausgewiesenen Nutzungsrechte, Weitergabe- und Veröffentlichungsrechte, finden ebenfalls auf Gebrauchsmuster Anwendung.

Paragraph B-27 - Gewähr

B-27.1. Der Auftragnehmer schützt den Flughafen Basel-Mulhouse gegen jegliche Ansprüche von Dritten in bezug auf die Ausübung ihrer literarischen, künstlerischen oder industriellen Urheber- bzw. Schutzrechte anlässlich der Ausführung der Leistungen und der Nutzung ihrer Resultate, insbesondere in bezug auf die Ausübung des Reproduktionsrechts. Diese Garantie ist jedoch, ausgenommen im Falle abweichender in den Auftragsunterlagen vereinbarter Bestimmungen, auf die Auftragssumme (MwSt. nicht inbegriffen) beschränkt.

B-27.2. Der Flughafen Basel-Mulhouse seinerseits schützt den Auftragnehmer gegen die Ansprüche von Dritten in bezug auf literarische, künstlerische oder industrielle Urheber- bzw. Schutzrechte, Verfahren oder Methoden, deren Einsatz dem Auftragnehmer durch den Flughafen auferlegt worden wäre.

B-27.3. Bei der ersten Geltendmachung des Anspruchs des Dritten gegenüber dem Auftragnehmer oder dem Flughafen Basel-Mulhouse hat jede Partei alle ihr zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigung abzustellen, und beide Parteien haben sich gegenseitig zu unterstützen, insbesondere durch Übergabe der Beweismittel oder zweckdienlicher Unterlagen, die sie gegebenenfalls besitzen oder erwirkt haben.

B-27.4. Sollte der Auftragnehmer den Verpflichtungen des vorliegenden Paragraphen zuwiderhandeln, setzt er sich der Anwendung der unter Paragraph 37 vorgesehenen Maßnahmen aus.

OPTION C

Paragraph C-20 - Rechte des Flughafens Basel-Mulhouse

C-20.1. Der Flughafen Basel-Mulhouse darf die Ergebnisse, darunter auch Teilergebnisse der Leistungen, lediglich für seine eigenen sowie die Bedarfe derjenigen Dritten benutzen, die in den Auftragsunterlagen ausgewiesen sind.

C-20.2. Zur Deckung dieser Bedarfe sind der Flughafen Basel-Mulhouse und die in den Auftragsunterlagen bezeichneten Dritten berechtigt, die Gegenstände, Ausstattungen oder Bauten zu reproduzieren, das heißt, diese anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen, wobei diese Reproduktionen:

- entweder, mit dem aus dem Auftrag resultierenden Prototyp bzw. mit den aus dem Auftrag resultierenden Plänen;
- oder mit Elementen dieses Prototypen bzw. dieser Pläne, konform zu sein haben.

Um dieses Reproduktionsrecht im Zuge der Fremdfertigung ausüben zu können, ist der Flughafen Basel-Mulhouse dazu angehalten, zunächst ein Angebot beim Auftragnehmer einzuholen, sofern dieser über die erforderlichen Kapazitäten verfügt; Der Flughafen Basel-Mulhouse kann, nachdem er den Auftragnehmer hierüber informiert hat, den von ihm zur Angebotsabgabe kontaktierten bzw. den von ihm mit der Fertigung betrauten Ausführenden die Ergebnisse der Leistungen zugänglich machen, darunter insbesondere die Planungsdossiers, die Prüfberichte, sowie Unterlagen und Auskünfte jedweder Art, die ihren Ursprung in der Ausführung des Auftrags haben, sofern diese Informationen zur Angebotseinholung bzw. zur Herstellung erforderlich sind.

Der Flughafen Basel-Mulhouse verpflichtet sich dazu, den Ausführenden die vertrauliche Behandlung der ihnen übergebenen Ergebnisse aufzuerlegen, und ihnen darzulegen, daß diese Übergabe keine Bekanntmachung im Sinne der patentrechtlichen Gesetzgebung darstellt.

Das Reproduktionsrecht bezieht sich nicht auf Ausstattungen, die, obwohl sie im Prototyp bzw. in den Plänen enthalten sind, nicht im Rahmen des Auftrags geplant worden sind, bzw. in bezug auf welche der Auftragnehmer mitgeteilt hat, daß er nicht über ein uneingeschränktes Nutzungsrecht verfügt.

C-20.3. Das Reproduktionsrecht bezieht sich ebenfalls:

- Auf durch den Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags entwickelte Spezialwerkzeuge und –ausrüstungen zur Fertigung und Prüfung, sowie auf die Ersatzteile und auf im Hinblick auf Einsatz, Wartung, Prüfung und Reparatur der auftragsgegenständlichen Gegenstände, Ausstattungen oder Bauten durch den Auftragnehmer entwickelte Spezialwerkzeuge und –ausrüstungen.
- Auf die Derivate des Prototyps und der Elemente des Prototyps, das heißt, auf Gegenstände, Ausstattungen und Bauten, die aus der Veränderung, dem Umbau oder der Verbesserungen des Prototyps oder seiner Elemente resultieren, wobei diese Veränderungen nicht zur Schaffung eines neuen Baumusters führen. Der Flughafen Basel-Mulhouse behält sich das Recht vor, zu entscheiden, ob eine Realisierung ein Derivat des Prototyps ist, oder nicht. Die Tatsache, daß der Flughafen aufgrund von Identifizierungsaspekten, die er selbst zu beurteilen hat, etwaigen aus dem Prototyp abgeleiteten Realisierungen eine abweichende Bezeichnung gibt, tut seinem Reproduktionsrecht keinen Abbruch.

C-20.4. Während eines Zeitraums von zehn Jahren ab der Abnahme der Leistungen ist der Auftragnehmer dazu angehalten, den Flughafen Basel-Mulhouse auf dessen Anfrage über die neuesten Verbesserungen zu informieren, die er am Prototypen und an dessen Derivaten vorgenommen hat, insbesondere im Hinblick auf folgende Aspekte:

- Zusatzpatente:
- Patente, die in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand der ursprünglichen Patente oder Gebrauchsmusterschutzrechte stehen;
- Geschützte Gebrauchsmuster.

Der Flughafen Basel-Mulhouse kann sein Reproduktionsrecht auf diese Verbesserungen ausdehnen, indem er dem Auftragnehmer denjenigen Teil der für diese Verbesserungen aufgewandten Auslagen bezahlt, der dem Anteil der durch den Flughafen Basel-Mulhouse praktizierten Nutzung entspricht.

C-20.5. Die Klausel, in welcher die Nutzung von Gegenständen, Ausstattungen oder Bauten auf Bedarfe nach Maßgabe der Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen beschränkt wird, steht der Veräußerlichkeit dieser Elemente nicht im Wege, sobald sie nicht mehr betriebstauglich, oder den Bedarfen nicht mehr angemessen sind.

C-20.6. Der Flughafen Basel-Mulhouse kann, nachdem er den Auftragnehmer hierüber informiert hat, die Ergebnisse der Leistungen veröffentlichen; in dieser Veröffentlichung ist der Auftragnehmer zu vermerken.

Sollte in den Auftragsunterlagen das Recht, bestimmte Ergebnisse zu veröffentlichen, erst nach Ablauf einer bestimmten Frist eingeräumt worden sein, steht das Vorhandensein einer derartigen Klausel keinesfalls der Veröffentlichung allgemeiner Informationen bezüglich des Vorhandenseins des Auftrags und der Art der erzielten Ergebnisse im Wege. Ausgenommen im Falle abweichender Bestimmungen beginnt die Laufzeit dieser Frist ab dem Stichtag der Übergabe derjenigen Unterlagen, in denen diese Ergebnisse ausgewiesen sind.

Paragraph C-21 - Rechte des Auftragnehmers

C-21.1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Paragraph C-31 darf der Auftragnehmer die Ergebnisse der Leistungen unbeschränkt nutzen.

C-21.2. Der Auftragnehmer kann Dritten die Ergebnisse der Leistungen zugänglich machen, nachdem er den Flughafen Basel-Mulhouse hierüber informiert, und einen Vorbehalt in bezug auf deren Rechte im Falle einer kommerziellen Nutzung ausbedungen hat.

C-21.3. Vorbehaltlich etwaiger Vorschriften in bezug auf den geheimen Charakter der Leistungen und ihrer Ergebnisse darf der Auftragnehmer die Ergebnisse der Leistungen uneingeschränkt veröffentlichen; in der Veröffentlichung ist zu vermerken, daß die Planung vom Flughafen Basel-Mulhouse finanziert worden ist.

Sollte die Veröffentlichung sich auf Informationen beziehen, die einen Prioritätstatbestand erfüllen, hat der Auftragnehmer den Flughafen Basel-Mulhouse hierüber mindestens drei Monate im voraus zu informieren; dieser verfügt über eine Frist von einem Monat ab Eingang dieser Nachricht, um zu bekunden, ob er die Absicht hegt, die Bestimmungen des Paragraphen C-23, Absatz 4 zur Anwendung zu bringen; sollte dies der Fall sein, hätte der Auftragnehmer von der Veröffentlichung abzusehen.

Paragraph C-22 - Erfindungen, erworbene Kenntnisse, Methoden und Know-how

C-22.1. Der Flughafen Basel-Mulhouse erwirbt aufgrund des Auftrags weder ein Eigentumsrecht an den im Verlauf der Auftragsausführung entstandenen, entwickelten oder eingesetzten Erfindungen, noch an irgendwelchen Methoden oder Know-hows.

C-22.2. Der Auftragnehmer ist dazu angehalten, dem Flughafen Basel-Mulhouse auf dessen Anfrage sämtliche im Zuge der Ausführung des Auftrags erworbenen Kenntnisse mitzuteilen, gleichgültig, ob diese Anlaß zur Anmeldung eines Patents gegeben haben, oder nicht.

C-22.3. Der Flughafen Basel-Mulhouse verpflichtet sich dazu, die Methoden und das Know-how des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese Methoden und dieses Know-how seien Bestandteil des Auftragsgegenstands.

C-22.4. Die Patente zum Schutz der im Verlauf der Auftragsausführung entstandenen, entwickelten oder eingesetzten Erfindungen können in bezug auf den Gebrauch der Ergebnisse der erbrachten Leistungen nicht gegen den Flughafen Basel-Mulhouse geltend gemacht werden.

Paragraph C-23 - Patente

C-23.1. Der Auftragnehmer ist dazu angehalten, die erste Patentanmeldung in bezug auf die im Verlauf der Auftragsausführung entstandenen, entwickelten oder eingesetzten Erfindungen in Frankreich vorzunehmen.

Der Auftragnehmer ist dazu angehalten, dem Flughafen Basel-Mulhouse binnen der nachstehend ausgewiesenen Fristen sämtliche Patentanmeldungen mitzuteilen, die er in Frankreich oder im Ausland in bezug auf diese Erfindungen vornimmt. Gleichzeitig mit dieser Erklärung hat er dem Flughafen Basel-Mulhouse das laut der einschlägigen Gesetzgebung geforderte Schriftstück zu übergeben.

Sollte der Auftragnehmer, im Verlauf des Zeitraums zwischen der ersten schriftlichen Angebotseinholung des Flughafens Basel-Mulhouse oder dem ersten Angebot des Auftragnehmers und dem Zuschlagsbescheid bezüglich des Auftrags, Patente in bezug auf die auftragsgegenständliche Erfindung angemeldet haben, hat er diesbezüglich eine Erklärung an den Flughafen Basel-Mulhouse binnen einer Frist von zwei Monaten nach Auftragszuschlag abzugeben; diese Verpflichtung ist auf höchstens sechs Monate vor dem Ergehen des Zuschlagsbescheids beschränkt.

In bezug auf Patentanmeldungen, die nach dem Zuschlagsbescheid vorgenommen werden, verfügt der Auftragnehmer über eine Frist von einem Monat nach Anmeldungsdatum, um dem Flughafen Basel-Mulhouse gegenüber eine entsprechende Erklärung abzugeben.

C-23.2. Der Auftragnehmer sorgt für die Pflege der Patentanmeldungen und der unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen genannten Patente. Sollte er den Wunsch hegen, die Pflege der Patente zu beenden, oder eine Patentanmeldung zurückzuziehen, hat er den Flughafen Basel-Mulhouse hierüber im Vorfeld zu unterrichten, und ihm auf dessen Anfrage seine Rechte unentgeltlich zu übertragen.

Nachdem er den Flughafen Basel-Mulhouse hierüber informiert hat, kann der Auftragnehmer im Falle des Schweigens des Flughafens nach Ablauf einer Frist von einem Monat seine Rechte an einen Dritten veräußern; dies gilt vorbehaltlich der Tatsache, daß dieser sich dazu verpflichtet, diejenigen Rechte des Flughafens Basel-Mulhouse zu wahren, die diesem kraft des Auftrags erwachsen.

C-23.3. Nach Erwirkung der entsprechenden Genehmigung seitens des Flughafens Basel-Mulhouse darf der Auftragnehmer die Sorge um die Patentpflege einem Dritten anvertrauen; dies gilt vorbehaltlich der Tatsache, daß dieser sich dazu verpflichtet, diejenigen Verpflichtungen zu wahren, die der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags übernommen hat.

C-23.4. Sollte der Flughafen Basel-Mulhouse, im Gegensatz zur Ansicht des Auftragnehmers zu der Ansicht gelangen, daß bestimmte im Rahmen der Ausführung des Auftrags entstandene, entwickelte oder eingesetzte Erfindungen es wert sind, patentiert zu werden, sei es in Frankreich oder im Ausland, kann er den Auftragnehmer dazu auffordern, das Patent binnen einer festgelegten Frist anzumelden. Sollte der Auftragnehmer dies nicht binnen der auferlegten Frist tun, darf der Flughafen Basel-Mulhouse die Patentanmeldung selbst und in eigenem Namen vornehmen, nachdem er den Auftragnehmer hierüber informiert hat.

Paragraph C-24 - Lizenz zur Verwertung eines Patents

C-24.1. In bezug auf den Gebrauch, der ihm kraft des Auftrags eingeräumt wird, ist der Flughafen Basel-Mulhouse berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen von Paragraph C-20, Absätze 1 und 2, die Konzession einer Verwertungslizenz in bezug auf die unter Paragraph C-23, Absatz 1 genannten Patente zu erwirken; desgleichen besteht für ihn die Möglichkeit der Vergabe einer untergeordneten Nutzungslizenz, vorbehaltlich der Tatsache, daß er den Auftragnehmer hierüber informiert. Diese Konzession erfolgt unentgeltlich in bezug auf diejenigen Patente, die erst nach Zuschlagsbescheid des Auftrags angemeldet worden sind, sowie in bezug auf diejenigen Patente, die im Verlauf des unter Paragraph C-23, Absatz 1, Satz 3 definierten Zeitraums angemeldet worden sind, und die dem Flughafen Basel-Mulhouse nicht fristgemäß gemeldet worden sind.

Es obliegt dem Auftragnehmer, sämtliche Vorkehrungen zum Schutz der Rechte des Flughafens Basel-Mulhouse zu treffen, und gegebenenfalls auf eigene Kosten sämtliche gebotenen Formalien und Schritte vorzunehmen, die erforderlich sind, um diese Anrechte Dritten gegenüber geltend zu machen; er erstattet dem Flughafen Basel-Mulhouse in bezug auf die getroffenen Vorkehrungen und die vorgenommenen Formalien Bericht.

Sollte im Verlauf einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum der unter Paragraph C-23, Absatz 1 vorgesehenen Erklärung – wobei diese Frist durch den Flughafen Basel-Mulhouse nach entsprechender Mitteilung an den Auftragnehmer um ein weiteres Jahr verlängert werden kann – der Flughafen Basel-Mulhouse seine Absicht, die Lizenz zu benutzen, nicht bekundet haben, wird der Auftragnehmer von den im vorausgehenden Absatz ausgewiesenen Pflichten entbunden. Die vorliegende Klausel kann erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Stichtag der Abnahme der Leistungen in Kraft treten.

C-24.2. Solange das unter Paragraph C-23, Absatz 1 genannte Schriftstück nicht beim Flughafen Basel-Mulhouse eingegangen ist, darf der Auftragnehmer, ohne die Genehmigung des Flughafens, die Patentanmeldung oder das Patent selbst, eine Nutzungslizenz oder ein mit der Patentanmeldung oder dem Patent selbst verbundenes Anrecht, weder an einen Dritten veräußern noch in Konzession geben; desgleichen darf er dieses Recht weder in eine Gesellschaft einbringen, noch als Sicherheitsleistung einsetzen.

C-24.3. Sollte der Auftragnehmer, nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Erteilung des Patents bzw. von vier Jahren ab dem Datum der Einreichung der Patentanmeldung, und ohne legitime Entschuldigung für diese Säumigkeit, keine ernstzunehmende und effektive Verwertung des Patents eingeleitet haben, bzw. sollte die Verwertung des Patents seit über drei Jahren aufgegeben worden sein, kann der Auftragnehmer sich nicht dagegen wehren, daß der Flughafen Basel-Mulhouse, bzw. dessen Bevollmächtigter untergeordnete Nutzungslizenzen für jegliche Art der Nutzung dieses Patents, sowohl in Frankreich als auch im Ausland, gewährt. In diesem Fall ist die unter Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen vorgesehene Lizenzkonzession für jegliche Art der Nutzung gültig.

Bevor jedoch der Flughafen Basel-Mulhouse zur Vergabe dieser untergeordneten Lizenzen schreitet, hat er den Auftragnehmer zu konsultieren, und ihn in bezug auf seine Absichten hinsichtlich der fraglichen Patente zu informieren.

C-24.4. In den unter Paragraph C-23, Absätze 2 und 4 vorgesehenen Fällen ist der Flughafen Basel-Mulhouse dazu angehalten, auf Anfrage des Auftragnehmers, diesem eine nicht ausschließliche und übertragbare Nutzungslizenz mit der Berechtigung, untergeordnete Lizenzen zu erteilen, zu gewähren. Die finanziellen Abwicklungsmodalitäten dieser Übertragung haben die Kosten für die Pflege des Patents im Verlauf der Konzessionslaufzeit abzudecken.

Paragraph C-25 - Schutz des Reproduktionsrechts

C-25.1. Der Auftragnehmer hat seitens der Inhaber der industriellen Schutzrechte sämtliche Vorkehrungen zu treffen, um die Ausübung des Reproduktionsrechts zu gewährleisten.

Ausgenommen im Falle der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Flughafens Basel-Mulhouse ist es dem Auftragnehmer untersagt:

- Diejenigen Patente und Gebrauchsmuster zu benutzen, deren Benutzung das unter Paragraph C-20, Absatz 2 definierte Reproduktionsrecht schmälern würden;
- Mit Dritten Vereinbarungen abzuschließen, die geartet wären, dem Begünstigten des Reproduktionsrechts die Ausübung dieses Rechts zu beschneiden oder kostenintensiver zu gestalten.

C-25.2. Im Falle der Beeinträchtigung des Reproduktionsrechts hat der Auftragnehmer bei entsprechender Aufforderung unverzüglich sämtliche ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um diese Beeinträchtigung abzustellen.

C-25.3. Sollte der Auftragnehmer den Verpflichtungen des vorliegenden Paragraphen zuwiderhandeln, setzt er sich der Anwendung der unter Paragraph 37 vorgesehenen Maßnahmen aus.

Paragraph C-26 - Gebrauchsmusterschutzrechte, Zusatzpatente, Gebrauchsmuster

Die Bestimmungen der Paragraphen C-23, C-24 und C-25 gelten ebenfalls für Gebrauchsmuster, Zusatzpatente und im Ausland erteilte vergleichbare Schutzrechte. Sie gelten ebenfalls in bezug auf Patente, die in Anwendung der Vereinbarung vom 5. Oktober 1973 in bezug auf die Erteilung Europäischer Patente und des Abkommens vom 19. Juni 1970 bezüglich der Zusammenarbeit in Patentfragen angemeldet worden sind.

Die unter C-20 et C-21 ausgewiesenen Nutzungsrechte, Weitergabe- und Veröffentlichungsrechte, finden ebenfalls auf Gebrauchsmuster Anwendung

Paragraph C-27 - Gewähr

C-27.1. Der Auftragnehmer schützt den Flughafen Basel-Mulhouse gegen jegliche Ansprüche von Dritten in bezug auf die Ausübung ihrer literarischen, künstlerischen oder industriellen Urheber- bzw. Schutzrechte anlässlich der Ausführung der Leistungen und der Nutzung ihrer Resultate, insbesondere in bezug auf die Ausübung des Reproduktionsrechts. Diese Garantie ist jedoch, ausgenommen im Falle abweichender in den Auftragsunterlagen vereinbarter Bestimmungen, auf die Auftragssumme (MwSt. nicht inbegriffen) beschränkt.

C-27.2. Der Flughafen Basel-Mulhouse seinerseits schützt den Auftragnehmer gegen die Ansprüche von Dritten in bezug auf literarische, künstlerische oder industrielle Urheber- bzw. Schutzrechte, Verfahren oder Methoden, deren Einsatz dem Auftragnehmer durch den Flughafen auferlegt worden wäre.

C-27.3. Bei der ersten Geltendmachung des Anspruchs des Dritten gegenüber dem Auftragnehmer oder dem Flughafen Basel-Mulhouse hat jede Partei alle ihr zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigung abzustellen, und beide Parteien haben sich gegenseitig zu unterstützen, insbesondere durch Übergabe der Beweismittel oder zweckdienlicher Unterlagen, die sie gegebenenfalls besitzen oder erwirkt haben.

C-27.4. Sollte der Auftragnehmer den Verpflichtungen des vorliegenden Paragraphen zuwiderhandeln, setzt er sich der Anwendung der unter Paragraph 37 vorgesehenen Maßnahmen aus.

Paragraph C-28 - Technische Unterstützung

C-28.1. Während eines Zeitraums von zehn Jahren ab der Abnahme der Leistungen ist der Auftragnehmer auf Anfrage des Flughafens Basel-Mulhouse, eines anderen Begünstigten oder eines Drittherstellers dazu angehalten, alle gebotene technische Unterstützung bei der Ausübung des oben unter Paragraph C-20 definierten Reproduktionsrechts zu leisten.

C-28.2. Der Auftragnehmer hat insbesondere:

- a) Dem Flughafen Basel-Mulhouse, einem anderen Begünstigten des Reproduktionsrechts oder dem Dritthersteller binnen einer Frist von maximal zwei Monaten nach Eingang der Anfrage sämtliche für die Herstellung der fraglichen Gegenstände, Ausstattungen und Bauten erforderlichen Pläne, Unterlagen, Schablonen, Modelle zu übergeben; diese Frist kann durch den Flughafen Basel-

Mulhouse auf Anfrage des Auftragnehmers in bezug auf diejenigen Elemente verlängert werden, die dem Hersteller nicht ohne beachtlichen Mehraufwand im derzeitigen Zustand übergeben werden können;

b) Dem Flughafen Basel-Mulhouse, einem anderen Begünstigten des Reproduktionsrechts oder dem Dritthersteller durch technische Beratung und sonstige zeitweilige Unterstützung seines spezialisierten Fachpersonals zu helfen, sowie durch die Übergabe sämtlicher Fertigungsverfahren und des Know-hows, die er möglicherweise für die Erbringung der Leistungen eingesetzt hat.

C-28.3. Die Kosten für die technische Unterstützung werden dem Auftragnehmer durch den Flughafen Basel-Mulhouse, den anderen Begünstigten des Reproduktionsrechts oder den Dritthersteller vergütet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, die Überprüfung der Angaben, auf deren Grundlage er seinen Zahlungsantrag erstellt hat, vor Ort und anhand der Belege durch die Vertreter des Flughafens Basel-Mulhouse zu gewähren und zu vereinfachen.

C-28.4. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers werden folgenden Sanktionen unterstellt:

Sollte der Auftragnehmer nicht binnen der vorgesehenen Frist sämtliche gebotenen Unterlagen bereitstellen, kann der Flughafen Basel-Mulhouse ihm nach einer entsprechenden Aufforderung eine Tagesverzugsstrafe auferlegen, die maximal derjenigen Tagesverzugsstrafe entspricht, die der Dritthersteller bei gleicher Verspätung zu zahlen hätte. Sollte der Flughafen Basel-Mulhouse die Ergebnisse der Planungsarbeiten in seinen eigenen Räumlichkeiten verwerten, beträgt die Tagesverzugsstrafe 1/2 000 des geschätzten Wertes dieser Herstellung.

Diese Verzugsstrafe wird von den dem Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags zustehenden Zahlungsansprüchen abgezogen, oder, sollten keine Zahlungsansprüche vorhanden sein, mit Hilfe der gebotenen Rechtsmittel beigetrieben.

Sollte der Auftragnehmer die vorgesehene technische Unterstützung nicht leisten, kann der Flughafen Basel-Mulhouse, nach entsprechender Aufforderung, den Umfang der dem Auftragnehmer gegebenenfalls im Rahmen des Auftrags eingeräumten Vergünstigungen kürzen oder streichen, und diesen zeitweilig oder endgültig von der Mitwirkung an künftigen Aufträgen ausschließen.

Paragraphe C-29 - Vorzugsrecht

C-29.1. Sollte der Auftrag artgemäß Anlaß zu Fertigungen geben, und sollten die Auftragsunterlagen ein Vorzugsrecht zugunsten des Auftragnehmers in bezug auf einen Teil oder die Gesamtheit der nachfolgenden Fertigungen vorsehen, wird dieses Recht unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen ausgeübt.

C-29.2. Der Flughafen Basel-Mulhouse ist dazu angehalten, ein Angebot des Auftragnehmers in bezug auf diese Fertigungen einzuholen und ihm unter vergleichbaren technischen und wirtschaftlichen Bedingungen der Konkurrenzangebote den Vorzug zu geben.

C-29.3. Ausgenommen im Falle abweichender in den Auftragsunterlagen ausgewiesener Bestimmungen schuldet der Flughafen Basel-Mulhouse dem Auftragnehmer einen Ausgleich, wenn derartige Fertigung an Dritte vergeben werden.

Sollte in den Auftragsunterlagen keine derartige Bestimmung enthalten sein, beträgt die Höhe dieser Ausgleichsleistungen 3 % der durch den Flughafen Basel-Mulhouse an die Dritthersteller zur Begleichung der fraglichen Fertigungen geleisteten Zahlungen.

C-29.4. Das Vorzugsrecht erlischt nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab der Abnahme der auftragsgegenständlichen Leistungen.

C-29.5. Sollte der Auftragnehmer von der Mitwirkung an den Aufträgen des Flughafens Basel-Mulhouse ausgeschlossen worden sein, erlischt sein Vorzugsrecht.

C-29.6. Der Auftragnehmer kann, mit der Zustimmung des Flughafens Basel-Mulhouse, an seiner Stelle einen Dritten in seine eigenen Rechte und Pflichten einsetzen; dieser Dritte wird „Dritteilhaber“ genannt; dies gilt für die Vergabe eines Teils oder der Gesamtheit der aus dem Vorzugsrecht resultierenden Aufträge.

In bezug auf etwaige diesem Dritteilhaber erteilte Aufträge braucht der Flughafen Basel-Mulhouse dem Auftragnehmer nicht die gegebenenfalls aus den Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen und etwaiger sonstiger Klauseln der Auftragsunterlagen resultierenden Ausgleichsleistungen zu bezahlen. Dasselbe gilt für Aufträge, die Dritten erteilt werden, sofern diese Dritten offensichtlich mit dem Auftragnehmer liiert sind.

Paragraphe C-30 - Verpflichtungen des Drittherstellers

Der Flughafen Basel-Mulhouse verpflichtet sich dazu, in etwaige Folge-Fertigungsaufträge die nachstehenden Verpflichtungen zu Lasten des Drittherstellers aufzunehmen:

- a) Ausgenommen im Falle einer gesonderten Vereinbarung mit dem Auftragnehmer sind die Unterlagen, Auskünfte oder Ratschläge, die dem Dritthersteller zuteil werden, vertraulich zu behandeln, und dürfen lediglich zur Herstellung der in Anwendung des Reproduktionsrechts zu fertigenden Gegenstände, Ausstattungen oder Bauten benutzt werden;
- b) Erwirkung und Einhaltung derselben Verpflichtungen seitens etwaiger Subunternehmer des Drittherstellers. Der Flughafen Basel-Mulhouse verpflichtet sich dazu, seitens der anderen Begünstigten des Reproduktionsrechts die Einhaltung derselben Auflagen zu erwirken, die als Verpflichtungen des Drittherstellers Anwendung finden.

Paragraph C-31 - Zahlung von Gebühren an den Flughafen Basel-Mulhouse

C-31.1. Ausgenommen im Falle gegenteiliger, in den Auftragsunterlagen ausgewiesener Bestimmungen werden die Kosten für Planungs- und Forschungsarbeiten durch den Flughafen Basel-Mulhouse seitens des Auftragnehmers in Form von Gebühren auf den Verkauf oder die Vermietung der Gegenstände, Ausstattungen oder Bauten, die aus den im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen resultieren, und auf die Konzession von Reproduktionsrechten in Frankreich und im Ausland zurückgefordert.

Die Vollstreckung dieser Klausel unterliegt der Bedingung, daß der erste Kauf-, Miet- oder Konzessionsvertrag weniger als fünfzehn Jahre nach Abnahme der auftragsgegenständlichen Leistungen abgeschlossen wird.

C-31.2. Die Gebühren werden folgendermaßen bemessen:

- Bei Verkauf, auf 2 % des Kaufpreises, MwSt. nicht inbegriffen, ab Werk, ausschließlich Verpackung, auf sämtliche Gegenstände, Ausstattungen und Bauten, die aus der Erbringung der auftragsgegenständlichen Leistungen resultieren;
- Bei Vermietung, auf 2 % des Mietpreises, MwSt. nicht inbegriffen;
- Bei Konzession des Reproduktionsrechts, auf 30 % der durch den Auftragnehmer im Rahmen von Pauschalzahlungen oder prozentualen Abgaben auf den Preis derjenigen Gegenstände, Ausstattungen und Bauten vereinnahmten Beträge, die aus der Erbringung der auftragsgegenständlichen Leistungen resultieren; dies gilt abzüglich der durch den Auftragnehmer übernommenen Kosten im Rahmen der Anbahnung und Erfüllung des Konzessionsvertrags, die keinen Anlaß zu einer spezifischen Vergütung geben. Im Falle einer unentgeltlichen bzw. offensichtlich unterbewerteten Konzession des Reproduktionsrechts werden die Zahlungen auf der Grundlage des Wertes dieses Rechts gemäß den Angaben eines Sachverständigen bemessen.

C-31.3. Die oben unter Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Gebühren werden reduziert, sofern die gefertigten Gegenstände, Ausstattungen und Bauten nur teilweise aus den Ergebnissen der auftragsgegenständlichen Leistungen resultieren. Hierbei kommt das Verhältnismäßigkeitsprinzip zum Tragen.

Dasselbe gilt für Gegenstände, Ausstattungen und Bauten, die ebenfalls auf eigene Kosten des Auftragnehmers realisierte bzw. erworbene Leistungen beinhalten.

C-31.4. Im Falle des Verkaufs, der Vermietung oder der Konzession hat der Auftragnehmer den Flughafen Basel-Mulhouse binnen einer Frist von einem Monat ab dem Tage des Vertragsabschlusses zu unterrichten. Im Verlauf des Folgemonats und anschließend jeweils einen Monat nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres hat er ihm zudem eine Aufstellung der Kauf-, Miet- oder Konzessionsverträge zu übersenden, sowie eine Aufstellung der im Verlauf dieses Zeitraums zwecks Ermittlung der Zahlungen zu berücksichtigenden Beträge.

Diese Zahlungen haben durch den Auftragnehmer binnen einer Frist von fünfundvierzig Tagen ab Eingang einer durch den Flughafen Basel-Mulhouse per Einschreiben mit Rückschein übersandten Zahlungsaufforderung zu erfolgen; nach Ablauf dieser Frist sind diese Beträge zum gesetzlichen Zinssatz verzinslich. Der Auftragnehmer ist dazu angehalten, den qualifizierten Vertretern des Flughafens Basel-Mulhouse alle gebotenen Mittel an die Hand zu geben, um sich von der Stichhaltigkeit der übersandten Aufstellungen zu überzeugen.

C-31.5. Die Höhe der gezahlten Gebühren wird bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Bezugnahme auf den Bruttoinlands-Preisindex (PIB), welcher durch das französische *Institut national des statistiques et des études économiques* (INSEE) veröffentlicht wird, mit denjenigen Beträgen (MwSt. nicht inbegriffen) verglichen, deren Zahlung der Flughafen Basel-Mulhouse im Rahmen des vorliegenden Auftrags angewiesen hat.

Sobald beide Beträge sich die Waage halten, hat keinerlei Zahlung mehr zu erfolgen.

C-31.6. Sollte der Auftragnehmer die Aufstellungen nicht binnen der unter Absatz 4 des vorliegenden Paragraphen vorgesehenen Fristen übersenden, setzt er sich der Anwendung von Verzugsstrafen aus, deren Betrag, im Verhältnis zur Verspätung und zur Höhe der geschuldeten Beträge, unter

Anwendung der oben unter Paragraph 12, Absatz 7 ausgewiesenen Stundungszinssätze ermittelt wird.

C-31.7. Der Flughafen Basel-Mulhouse kann auf der Grundlage der durch den Auftragnehmer geführten Nachweise entweder eine Minderung der festgelegten Zinssätze, oder aber die Streichung der im vorliegenden Paragraphen auferlegten Gebühren akzeptieren.

KAPITEL V - Abnahme und Gewähr

Paragraph 32 - Überprüfungs-schritte

Die auftragsgegenständlichen Leistungen werden Überprüfungen unterzogen, die darauf abzielen, die Konformität der Leistungen mit den in den Auftragsunterlagen ausgewiesenen Bestimmungen darzulegen.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftragsbevollmächtigten schriftlich den Termin mit, an welchem die Leistungen zwecks Überprüfung vorgelegt werden.

Sollte in den Auftragsunterlagen in bezug auf einen Teil oder in bezug auf die Gesamtheit der Leistungen keine Verpflichtung zur Erzielung eines Resultats vereinbart sein, wird davon ausgegangen, daß der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, sofern er die gebotenen Bemühungen zur Erzielung des bestmöglichen Resultats angestellt hat, indem er seine Kenntnisse und seine Erfahrung in Anbetracht des jüngsten Standes der Kunstregeln, der Wissenschaft und der Technik eingesetzt hat.

Sollten die Leistungen die Präsentation bzw. Lieferung von Gegenständen oder Ausstattungen beinhalten, teilt der Auftragsbevollmächtigte dem Auftragnehmer im Vorfeld Termin und Uhrzeit der Überprüfungen mit, um ihm die Möglichkeit einzuräumen, der Überprüfung beizuwohnen, oder sich dabei vertreten zu lassen. Die Abwesenheit des Auftragnehmers steht jedoch der Durchführung der Prüfungen nicht im Wege.

Unabhängig vom Resultat der Überprüfungen gehen die Kosten für diese Maßnahmen zu Lasten des Flughafens Basel-Mulhouse, sofern die Überprüfungen in dessen eigenen Räumlichkeiten vorgenommen werden, und zu Lasten des Auftragnehmers in bezug auf alle sonstigen Überprüfungen; sollte jedoch eine der beiden Parteien sich bereit erklärt haben, Versuche, die auftragsgemäß in den Räumlichkeiten der anderen Partei hätten durchgeführt werden müssen, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten der letzteren Partei.

Kosten für die Durchführung von in den Auftragsunterlagen nicht vorgesehene Versuche gehen zu Lasten derjenigen Partei, die deren Vornahme fordert.

Unabhängig von den durch die Auftragsunterlagen auferlegten Versuchen kann der Flughafen Basel-Mulhouse auf eigene Kosten in den Werkstätten des Auftragnehmers bzw. in seinen eigenen Werkstätten derartige nicht in den Auftragsunterlagen vorgesehene Prüfungen vornehmen, sofern er diese als zweckdienlich erachtet, um darzulegen, ob die Leistungen sämtlichen Auflagen der Auftragsbedingungen gerecht werden. Diese dem Flughafen Basel-Mulhouse zu Gebote stehende Möglichkeit kann gegebenenfalls Anlaß zur Gewährung einer wie unter Paragraph 15 vorgesehenen Verlängerung der Ausführungsfrist geben.

Ausgenommen im Falle abweichender Bestimmungen verfügt der Auftragsbevollmächtigte zwecks Ausführung der Überprüfungen, die den Gegenstand des vorliegenden Paragraphen bilden, und um seine Entscheidung zu bescheiden, über eine Frist von zwei Monaten nach Eingang des durch den Auftragnehmer übersandten Präsentationsbescheids bzw. ab dem in diesem Bescheid ausgewiesenen Präsentationstermin, falls dieser Termin später liegen sollte.

Paragraph 33 - Entscheidungen nach erfolgter Überprüfung

33.1. Entscheidungen

Nach Erledigung der Überprüfungen verkündet der Auftragsbevollmächtigte entweder die Abnahme, die Vertagung, die Annahme mit Preisabschlag oder die Ablehnung der Leistungen.

Die getroffene Entscheidung wird dem Auftragnehmer unter den unter Paragraph 2, Absatz 4 ausgewiesenen Bedingungen vor Ablauf der oben im letzten Absatz des Paragraphen 32 genannten zweimonatigen Frist beschieden.

Sollte der Auftragsbevollmächtigte seine Entscheidung nicht binnen dieser Frist beschieden haben, gelten die Leistungen nach Ablauf dieser Frist als abgenommen.

33.2. Abnahme

Der Auftragsbevollmächtigte verkündet die Abnahme der Leistungen, sofern diese den Auflagen der Auftragsunterlagen entsprechen. Das Datum für das Inkrafttreten der Abnahme ist im Abnahmebescheid ausgewiesen; sollte dies nicht der Fall sein, gilt das Datum der Überstellung dieses Bescheids.

Die Abnahme bewirkt gegebenenfalls den Eigentumsübergang.

33.3. Vertagung

Sollte der Auftragsbevollmächtigte befinden, daß die Leistungen unter Vornahme bestimmter Nacharbeiten, Verbesserungen oder Abstimmungen mit den Auflagen der Auftragsunterlagen konform gemacht werden können, ordnet er eine begründete Vertagung nebst einer Frist zur Vollendung der Leistungen an.

Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, um etwaige Stellungnahmen geltend zu machen.

Im Falle der Ablehnung bzw. des Schweigens des Auftragnehmers nach Ablauf der im vorausgehenden Absatz bezeichneten fünfzehntägigen Frist bzw. in Ermangelung einer Neuvorlage der Leistungen binnen der zu diesem Zweck im Vertagungsbescheid auferlegten Frist, verkündet der Auftragsbevollmächtigte entweder die Annahme mit Preisabschlag, oder aber die Ablehnung der Leistungen.

Nach einer Vertagung der Leistungen verfügt der Auftragsbevollmächtigte wiederum über eine Frist von zwei Monaten ab dem Tage der Neuvorlage durch den Auftragnehmer, um seine Überprüfungen anzustellen, und einen Bescheid zu überstellen.

Die dem Auftragnehmer zustehende fünfzehntägige Frist zwecks Geltendmachung seiner Stellungnahme sowie diejenige Frist, die er benötigt, um seine Leistungen nach der Vertagung erneut vorzulegen, rechtfertigen an sich noch nicht die Gewährung einer Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfrist.

33.4. Abnahme mit Preisabschlag

Sollte der Auftragsbevollmächtigte befinden, daß die Leistungen, ohne die Bedingungen der Auftragsunterlagen vollständig zu erfüllen, dennoch im vorliegenden Zustand verwendet werden können, überstellt er dem Auftragnehmer eine begründete Entscheidung, die Leistungen unter Anwendung eines bestimmten Preisabschlags abzunehmen.

Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, um etwaige Stellungnahmen geltend zu machen: Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, daß der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftragsbevollmächtigten akzeptiert hat. Sollte der Auftragnehmer eine Stellungnahme verfassen, verfügt der Auftragsbevollmächtigte anschließend über eine Frist von fünfzehn Tagen, um eine neue Entscheidung zu treffen und zu überstellen; sollte dies unterbleiben, wird davon ausgegangen, daß der Auftragsbevollmächtigte die Stellungnahmen des Auftragnehmers akzeptiert hat.

33.5. Ablehnung

Sollte der Auftragsbevollmächtigte befinden, daß die Leistungen Anlaß zu derartigen Vorbehalten geben, daß er sich außerstande sieht, weder eine Vertagung noch eine Abnahme mit Preisabschlag anzuordnen, bescheidet er eine begründete Ablehnungsentscheidung.

Dasselbe gilt, sofern in Ermangelung irgendwelcher Verpflichtungen zur Erzielung eines Resultats der Auftragnehmer seine unter Absatz 3 des Paragraphen 32 ausgewiesenen Pflichten nicht erfüllt hat.

Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, um etwaige Stellungnahmen geltend zu machen: Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, daß der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftragsbevollmächtigten akzeptiert hat. Sollte der Auftragnehmer eine Stellungnahme verfassen, verfügt der Auftragsbevollmächtigte anschließend über eine Frist von fünfzehn Tagen, um eine neue Entscheidung zu treffen und zu überstellen; sollte dies unterbleiben, wird davon ausgegangen, daß der Auftragsbevollmächtigte die Stellungnahmen des Auftragnehmers akzeptiert hat.

Im Falle der Ablehnung ist der Auftragnehmer dazu angehalten, etwaige bereits vereinnahmte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen zurückzuerstatten.

Paragraph 34 - Technische Garantie

Sollte in den Auftragsunterlagen vereinbart sein, daß die Leistungen Anlaß zur Gewährung einer technischen Garantie geben, so beträgt die Dauer dieser Garantie ausgenommen im Falle abweichender in den Auftragsunterlagen enthaltener Bestimmungen ein Jahr ab Inkrafttreten der Abnahme.

KAPITEL VI - Kündigung und Streitfälle

Paragraphe 35 - Kündigung des Auftrags

- 35.1.** Der Flughafen Basel-Mulhouse kann, gleichgültig, ob ein Fehler des Auftragnehmers vorliegt, oder nicht, die Ausführung der Leistungen vor Fertigstellung beenden; dies erfolgt im Zuge einer Auftragskündigungsentscheidung; diese ist unter den unter Paragraph 2, Absatz 4 ausgewiesenen Bedingungen zu überstellen.
- 35.2.** Ausgenommen in den unter Paragraph 39, Absätze 1 und 2 vorgesehenen Fällen tritt die Kündigung an dem im Kündigungsbescheid ausgewiesenen Termin in Kraft; sollte kein Termin im Kündigungsbescheid ausgewiesen sein, tritt die Kündigung am Tage der Überstellung dieses Bescheids in Kraft.
- 35.3.** Im Falle der Auftragskündigung behält sich der Flughafen Basel-Mulhouse das Recht vor, folgende Dinge vom Auftragnehmer zu fordern:
- Die Übergabe der in Ausführung befindlichen Leistungen, der Rohstoffe und der im Hinblick auf die Auftragsausführung beschafften Gegenstände;
 - Die Übergabe der speziell für diesen Auftrag bestimmten materiellen Ausführungsmittel;
 - Die Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere sämtlicher Schritte in Zusammenhang mit Lagerung und Bewachung.
- Um dieses Recht ausüben zu können, hat der Flughafen Basel-Mulhouse anlässlich des Kündigungsbescheids dem Auftragnehmer oder dessen Anspruchsberechtigten seine Absicht zu bekunden, dieses Recht in Anspruch zu nehmen, und den Inhalt seiner Forderung darzulegen.
- 35.4.** Die Kündigung gibt Anlaß zur Erstellung einer Abrechnung durch den Flughafen Basel-Mulhouse; diese Abrechnung wird dem Auftragnehmer überstellt. Die Auflagen von Paragraph 12, Absatz 32 finden auf diese Abrechnung Anwendung.
- 35.5.** Der Auftragnehmer kann keinesfalls im Rahmen dieser Kündigungsabrechnung – Stundungszinsen inbegriffen – einen höheren Betrag erhalten, als denjenigen, der ihm im Falle der vollständigen Ausführung des Auftrags zugestanden hätte.

Paragraphe 36 - Kündigungen auf Initiative des Flughafens Basel-Mulhouse

- 36.1.** Sollte der Flughafen Basel-Mulhouse den Auftrag ganz oder teilweise kündigen, ohne daß ein Fehler seitens des Auftragnehmers vorliegt, und ausgenommen der unter Paragraph 39 vorgesehenen Fälle, ist er nicht dazu angehalten, seine Entscheidung zu begründen. Sollte der Auftragnehmer dies beantragen, händigt der Flughafen dem Auftragnehmer ein Schriftstück aus, aus dem hervorgeht, daß die Kündigung nicht auf einen Fehler des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Der Auftragnehmer wird unter den unter Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen ausgewiesenen Bedingungen entschädigt.
- 36.2.** Ausgenommen im Falle besonderer in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen umfaßt die Liquidationsabrechnung:
- 1° Die durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Ausführung derjenigen Leistungen verauslagten Ausgaben, die nicht an den Flughafen Basel-Mulhouse geliefert werden konnten, sofern diese Ausgaben nicht zuvor abgeschrieben werden konnten bzw. nicht zu einem späteren Zeitpunkt abgeschrieben werden können, nämlich:
 - Kosten für beschaffte Rohstoffe und Gegenstände im Hinblick auf die Ausführung des Auftrags ;
 - Im Hinblick auf die Ausführung des Auftrags aufgewandte Kosten für Anlagen, Rohstoffe und Werkzeuge ;
 - Sonstige Kosten des Auftragnehmers in direktem Zusammenhang mit der Auftragsausführung.
 - 2° Personalaufwand, in bezug auf welchen der Auftragnehmer nachweisen kann, daß er direkt und notwendig aus der Kündigung des Auftrags resultiert.
 - 3° Eine Pauschalsumme, die unter Anwendung eines in den Auftragsunterlagen festgelegten Prozentsatzes, oder, falls kein derartiger Prozentsatz festgelegt worden ist, eines Prozentsatzes von 4 % ermittelt wird, wobei dieser Prozentsatz auf denjenigen Anteil der nicht angeglichenen Auftragssumme (MwSt. nicht inbegriffen) angewandt wird, der dem gekündigten Teil des Auftrags entspricht.

Paragraphe 37 - Kündigung durch Verschulden des Auftragnehmers

- 37.1.** In einem der nachstehenden Fälle kann der Flughafen Basel-Mulhouse den Auftrag nach fruchtlos gebliebener Aufforderung durch Verschulden des Auftragnehmers kündigen:

- a) Falls die Verwendung der Ergebnisse durch den Flughafen Basel-Mulhouse schwerwiegend beeinträchtigt wird, weil der Auftragnehmer mit der Ausführung des Auftrags in Verzug ist;
- b) Falls der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht binnen der vertraglich vereinbarten Fristen nachgekommen ist;
- c) Falls der Auftragnehmer die unter Paragraph 2, Absatz 22 bezeichneten Veränderungen nicht gemeldet hat;
- d) Falls der Auftragnehmer seinen unter Paragraph 3, Absatz 2 genannten Verpflichtungen in bezug auf Subunternehmerbeschäftigung nicht nachgekommen ist;
- e) Falls der Auftragnehmer seinen Pflichten in bezug auf die unter Paragraph 6 ausgewiesenen Bürgschaften nicht zu gebotener Zeit nachkommt;
- f) Falls der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen in bezug auf Verschwiegenheitspflicht, Sicherheit und Geheimhaltung gemäß Paragraph 7, Absatz 51 nicht nachkommt;
- g) Falls der Auftragnehmer sich weigert, den Preisprüfungsverpflichtungen wie unter Paragraph 8 vorgesehen nachzukommen;
- h) Falls der Auftragnehmer den Auflagen der behördlichen oder gesetzlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen gemäß Paragraph 9 zuwiderhandelt;
- i) Falls der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen in bezug auf seine Beziehungen zu ausländischen Organisationen wie unter Paragraph 10 vorgesehen nicht nachkommt;
- j) Falls der Auftragnehmer die freie Ausübung des Überprüfungsrechts im Ausführungsverlauf wie unter Paragraph 13, Absatz 1 vorgesehen behindert;
- k) Falls der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen in bezug auf die ihm anvertrauten Mittel wie unter Paragraph 13, Absatz 2 ausgewiesen nicht nachkommt;
- l) Falls der Auftragnehmer die unter den Paragraphen 25 und 27 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht trifft, um die durch den Flughafen Basel-Mulhouse in bezug auf die uneingeschränkte Nutzung der gelieferten Leistungen erlittenen Beeinträchtigungen abzustellen;
- m) Falls sich die durch den Auftragnehmer zur Erhärtung seiner Bewerbung oder seines Angebotes abgegebenen Erklärungen als unzutreffend herausgestellt haben.

Eine entsprechende Aufforderung muß dem Auftragnehmer schriftlich beschieden werden, und muß mit einer Frist versehen sein. Ausgenommen im Falle abweichender Bestimmungen verfügt der Auftragnehmer über eine Frist von einem Monat nach Überstellung der Aufforderung, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, oder seine Stellungnahmen geltend zu machen.

- 37.2.** In einem der folgenden Fälle kann der Flughafen Basel-Mulhouse den Auftrag durch Verschulden des Auftragnehmers ohne vorherige Aufforderung kündigen:
- a) Falls der Auftragnehmer erklärt, seine Verpflichtungen nicht einhalten zu können, ohne daß er sich hierbei auf einen Fall höherer Gewalt berufen kann;
 - b) Falls der Auftragnehmer sich anlässlich der Ausführung seines Auftrags betrügerische Machenschaften hat zuschulden kommen lassen;
 - c) Falls der Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt von jeglicher Mitwirkung an den Aufträgen des Flughafens Basel-Mulhouse ausgeschlossen wurde, bzw. das Verbot der Ausübung einer industriellen oder kommerziellen Tätigkeit gegen ihn verhängt wurde.
- 37.3.** Aus dem Kündigungsbescheid hat hervorzugehen, daß die Kündigung durch Verschulden des Auftragnehmers ausgesprochen wurde.
- 37.4.** Die Kündigung des Auftrags tut der Anstrengung zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Rechtsmittel gegen den Auftragnehmer keinen Abbruch.
- 37.5.** Ausgenommen im Falle besonderer Vereinbarungen in den Auftragsunterlagen umfaßt die Liquidationsabrechnung:
- a) Zu Lasten des Auftragnehmers:
 - Die Summe der im Hinblick auf Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen, endgültige Teilzahlungen oder Zahlung von Restbeträgen gezahlten Beträge;
 - Den Wert derjenigen dem Auftragnehmer anvertrauten Mittel - welcher entweder aus den Auftragsunterlagen oder ihren etwaigen Zusatzvereinbarungen hervorgeht -, die dieser nicht mehr zurückgeben kann, sowie den Rückkaufswert derjenigen Mittel, die der Flughafen Basel-Mulhouse dem Auftragnehmer gütlich überläßt;
 - Den Gesamtbetrag der Vertragsstrafen.
 - Gegebenenfalls, etwaige zusätzliche Ausgaben infolge der Vergabe eines Auftrags auf eigene Kosten und Gefahr des Auftragnehmers unter den unter Paragraph 38 festgelegten Bedingungen.
 - b) Zu Gunsten des Auftragnehmers:

- Den vertraglich vereinbarten Wert der abgenommenen Leistungen, darunter auch gegebenenfalls angefallene Stundungszinsen;
- Den Wert der gegebenenfalls in Anwendung von Paragraph 35, Absatz 3 erbrachten Leistungen.

Paragraph 38 - Ausführung der Leistungen auf eigene Kosten und Gefahr des Auftragnehmers

- 38.1.** Im Falle der Kündigung gemäß Paragraph 37 kann der Flughafen Basel-Mulhouse binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Kündigungsbescheid einen Auftrag zwecks vollständiger oder teilweiser Ausführung der noch nicht abgenommenen Arbeiten auf eigene Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vergeben.
- 38.2.** Sollte der auf eigene Kosten und Gefahr des säumigen Auftragnehmers ausgeführte Auftragsgegenstand Anlaß zum Einsatz irgendwelcher Patente geben, gelten folgende Regelungen:
- a) Falls diese Patente Eigentum des Auftragnehmers sind, ist dieser dazu angehalten, die Verwendung der Patente zu dulden; die Verwendung beschränkt sich lediglich auf den Auftragsgegenstand und erstreckt sich auf den neuen Auftragnehmer; letzterer erhält die Auflage, dem säumigen Auftragnehmer eine kostenlose, übertragbare, nicht ausschließliche Lizenz in bezug auf etwaige Verbesserungspatente zu gewähren, die er gegebenenfalls in Frankreich oder im Ausland anzumelden veranlaßt sein könnte.
 - b) Sollte der säumige Auftragnehmer nur der Lizenznehmer eines Dritten sein, ist er dazu angehalten, dem neuen Auftragnehmer eine untergeordnete Lizenz auf den Auftragsgegenstand zu gewähren, sofern sein Lizenzvertrag ihn hierzu berechtigt. Sollte dies nicht der Fall sein, hat der säumige Auftragnehmer sich darum zu bemühen, eine Änderung seines Lizenzvertrags zu erwirken. Sollte er die Unmöglichkeit dieser Änderung nachweisen können, kann der Flughafen Basel-Mulhouse akzeptieren, einen Teil der durch dieses Patent abgedeckten Materiallieferungen in Subunternehmenschaft an den säumigen Auftragnehmer zu vergeben, oder ihm einen direkten Auftrag zu erteilen.
- 38.3.** Ausgenommen in dem unter dem vorausgegangenen Absatz vorgesehenen Fall ist der Auftragnehmer des gekündigten Auftrags nicht berechtigt, an der Ausführung des auf seine eigenen Kosten und seine eigene Gefahr vergebenen Auftrags mitzuwirken.
- 38.4.** Die aus der Erbringung der Leistungen auf eigene Kosten und Gefahr des Auftragnehmers resultierenden Mehrkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen. Von etwaigen Kostenminderungen hingegen profitiert er nicht.

Paragraph 39 - Sonstige Kündigungsfälle

39.1. Ableben oder Verlust der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit des Auftragnehmers

Im Falle des Ablebens oder des Verlustes der Geschäftsfähigkeit des Auftragnehmers wird die Kündigung des Auftrags verhängt, es sei denn, der Auftragsbevollmächtigte akzeptiert die Fortsetzung des Auftrags durch die Anspruchsberechtigten, den Vormund oder den Konkursverwalter des Auftragnehmers.

Die solchermaßen verhängte Kündigung tritt am Tage des Ablebens oder des Verlustes der Geschäftsfähigkeit in Kraft.

39.2. Gerichtlich angeordnetes Sanierungs- bzw. Konkursverfahren

Im Falle eines gerichtlich angeordneten Vergleichs- oder Konkursverfahrens kann der Auftrag unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen gekündigt werden, und insbesondere unter Berücksichtigung des abgeänderten französischen Gesetzes vom 25. Januar 1985.

Die solchermaßen verhängte Kündigung tritt entweder am Tage des Bescheids der entscheidungsbefugten Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, des Konkursverwalters oder jeder sonstigen Autorität in Kraft, die darauf abstellt, auf die Ausführung des Auftrags zu verzichten, oder aber nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach der obengenannten einmonatigen Frist.

39.3. Körperliche Unfähigkeit

Der Flughafen Basel-Mulhouse kann den Auftrag kündigen, sofern eine körperliche und langanhaltende Unfähigkeit des Auftragnehmers vorliegt, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

39.4. Beziehungen zu ausländischen Organisationen

Der Flughafen Basel-Mulhouse kann den Auftrag kündigen, wenn er befindet, daß die unter Paragraph 10 ausgewiesenen Beziehungen zu ausländischen Organisationen nicht mit der Verwendung der Ergebnisse kompatibel sind.

39.5. Austausch der mit der Beaufsichtigung der Leistungen betrauten Person

Der Flughafen Basel-Mulhouse kann den Auftrag kündigen, falls der Austausch der mit der Beaufsichtigung der Leistungen betrauten Person nicht unter den unter Paragraph 5 ausgewiesenen Bedingungen abgewickelt werden kann.

39.6. Anwendung der Klausel zur Einstellung der Ausführung

Sollte der Flughafen Basel-Mulhouse unter den unter Paragraph 18 ausgewiesenen Bestimmungen die Klausel zur Einstellung der Ausführung zur Anwendung bringen, bewirkt diese Entscheidung die Kündigung des Auftrags.

39.7. Technische Schwierigkeiten

Sollte der Auftragnehmer im Verlauf des Auftrags mit unvorhergesehenen technischen Schwierigkeiten konfrontiert werden, deren Lösung die Aufwendung unverhältnismäßiger Mittel in Anbetracht der Auftragssumme erfordern würde, kann er den Flughafen Basel-Mulhouse darum ersuchen, den Auftrag zu kündigen.

39.8. Höhere Gewalt

Sollte der Auftragnehmer nachweisen können, daß er sich außerstande sieht, seinen Auftrag infolge des Eintritts eines Falls höherer Gewalt auszuführen, kann er die Kündigung fordern.

39.9. Liquidationsabrechnung

Ausgenommen im Falle besonderer in den Auftragsunterlagen getroffener Vereinbarungen umfaßt die Liquidationsabrechnung gemäß vorliegendem Paragraphen:

a) Zu Lasten des Auftragnehmers:

- Die Summe der im Hinblick auf Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen, endgültige Teilzahlungen oder Zahlung von Restbeträgen gezahlten Beträge;
- Den Wert derjenigen dem Auftragnehmer anvertrauten Mittel - welcher entweder aus den Auftragsunterlagen oder ihren etwaigen Zusatzvereinbarungen hervorgeht -, die dieser nicht mehr zurückgeben kann, sowie den Rückkaufwert derjenigen Mittel, die der Flughafen Basel-Mulhouse dem Auftragnehmer gütlich überläßt;
- Den Gesamtbetrag der Vertragsstrafen.
- Gegebenenfalls, etwaige zusätzliche Ausgaben infolge der Vergabe eines Auftrags auf eigene Kosten und Gefahr des Auftragnehmers unter den unter Paragraph 38 festgelegten Bedingungen.

b) Zu Gunsten des Auftragnehmers:

- Den vertraglich vereinbarten Wert der abgenommenen Leistungen, darunter auch gegebenenfalls angefallene Stundungszinsen;
- Den Wert der gegebenenfalls in Anwendung von Paragraph 35, Absatz 3 erbrachten Leistungen.

Paragraph 40 - Streitigkeiten

40.1. Streitigkeiten

Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftragsbevollmächtigten geben obligatorisch Anlaß zur Erstellung eines Reklamationsschriftsatzes durch den Auftragnehmer, der dem Auftragsbevollmächtigten auszuhändigen ist.

Der Flughafen Basel-Mulhouse verfügt über eine Frist von zwei Monaten ab Eingang des Reklamationsschriftsatzes, um seine Entscheidung zu überstellen. Sollte binnen dieser Frist kein Bescheid ergehen, gilt die Reklamation als abgewiesen.

**VORLAGE FÜR DIE SICHERHEITSLAISTUNG AUF ERSTE ANFRAGE ALS
ERSATZ FÜR DEN SICHERHEITSEINBEHALT**

A - Identifikationsangaben

Bauherr: Flughafen Basel-Mulhouse, B.P. 120 – F- 68304 Saint-Louis Cedex und CH - 4030 Basel

Auftragnehmer (Bezeichnung und Anschrift):

Sicherheitsgebendes Bankinstitut (Bezeichnung und Anschrift):

Gegenstand des Auftrags:

Nummer und Datum des Auftrags:

Für die Abnahme vorgesehener (unverbindlicher) Termin:

Sicherungsbetrag:

Die vorliegende Verpflichtung umfaßt:

die Sicherung des Basisauftrags

eine ergänzende Sicherheitsleistung in bezug auf die Zusatzvereinbarung Nr. ...

B - Verpflichtung

Ich verpflichte mich zur Zahlung auf erste Anfrage, im Rahmen des Sicherungsbetrags, derjenigen Beträge, die der Flughafen in einem der nachstehenden Fälle zu fordern veranlaßt sein könnte:

- Entweder weil die Ausführung des Auftrags nicht vollendet wurde;
- Oder weil der Auftragnehmer (bzw. die Auftragnehmer) die im Verlauf der Garantiedauer geforderten Austausch- oder Reparaturleistungen nicht erbracht hat (haben).

Die Zahlung erfolgt binnen einer Frist von fünfzehn Tagen ab Eingang eines Dossiers in unserem Hause, das folgende Beweismitteln in Fotokopie zu beinhalten hat:

1. Falls gegen das Unternehmen ein gerichtlich angeordnetes Vergleichs- oder Konkursverfahren anhängig ist:

- Gerichtsbeschuß, in dem der Konkurs bzw. ein Vergleichsverfahren gegen das Unternehmen verhängt wird, und dem Unternehmen die Möglichkeit abspricht, den Auftrag fortzusetzen, oder Beschluß des Flughafens bezüglich der Kündigung des Auftrags.

2. Sonstige Fälle:

- Aufforderung an den Auftragnehmer, die Leistungen zu erbringen, oder Angabe desjenigen Paragraphen des Auftrags, kraft dessen der Flughafen von der Verpflichtung dieser Aufforderung entbunden wird;
- Gegebenenfalls, eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die Leistungen trotz Ablauf der in der Aufforderung festgesetzten Frist nicht ausgeführt worden sind;
- Beschluß zur Umstellung auf Arbeitnehmerüberlassung bzw. zur Ausführung der betreffenden Leistungen auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, mit oder ohne Kündigung des Auftrags.

3. In einem der Fälle 1 und 2 zu erbringende Unterlagen:

- Bescheinigung, aus welcher der Schätzbetrag der Mehrkosten für die Fertigstellung der Leistungen hervorgeht.

Der von mir eingeforderte Betrag kann weder den in der Bescheinigung, noch den Sicherungsbetrag überschreiten.

Ich werde die Zahlung veranlassen, sobald ich sämtliche oben aufgezählten Unterlagen erhalten habe, ohne irgendwelche Beanstandungen bezüglich des Inhalts dieser Unterlagen zu erheben.

Die gezahlten Beträge bleiben Eigentum des Flughafens, unabhängig von den Gründen für die Nichterfüllung der Leistungen, selbst im Falle höherer Gewalt und im Falle eines gerichtlich angeordneten Vergleichs- bzw. Konkursverfahrens gegen den Auftragnehmer, sofern ich meine Verpflichtung völlig unabhängig von etwaigen Schulden des Auftraggebers eingeehe.

Die vorliegende Sicherheitsleistung erlischt unter den nachstehenden Bedingungen:

Der Sicherheitseinbehalt wird ausgezahlt, und die sicherheitsgebenden Bankinstitute, die eine Bürgschaft oder Sicherheitsleistung auf erste Anfrage erteilt haben, werden durch den Flughafen von ihrer Verpflichtung entbunden, sofern der Flughafen je nach Sachlage dem Vertragspartner bzw. dem Bankinstitut nicht vor Ablauf der Garantiedauer per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt hat, daß der Auftrag nicht zufriedenstellend ausgeführt worden ist.

In Ermangelung dieser Mitteilung erfolgt die Rückerstattung des Sicherheitseinhalts in demjenigen Monat, der auf den Fristablauf der Garantiedauer folgt.

Sollte jedoch eine derartige Mitteilung ergangen sein, kann das Bankinstitut von seiner Verpflichtung nur durch eine durch den Flughafen zu erteilende Freigabe entbunden werden.

Ausgestellt in _____, den _____

Unterschrift des Vertreters des sicherheitsgebenden Bankinstituts.